

# Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV)

## 1 Grundsätzliches

Die TKÜV muss aus verschiedenen Anlässen angepasst werden, die nachfolgend unter Nummer 2 genannt sind. Da die Ermächtigungsgrundlage für die TKÜV mit Inkrafttreten des novellierten Telekommunikationsgesetzes einen anderen Wortlaut bekommen hat, und die Zahl der erforderlichen Änderungen insbesondere in Folge redaktioneller Anpassungen recht hoch ist, sollen die Änderungen nicht in Form einer Änderungsverordnung aufgegriffen werden, sondern die TKÜV soll als neue Stammverordnung herausgegeben werden.

Zur Erleichterung der Diskussionen werden die Änderungen dem aktuellen Stand der TKÜV in synoptischer Darstellung gegenüber gestellt (unter Nummer 3).

## 2 Anlässe, die den Änderungen der TKÜV zu Grunde liegen

Den Änderungen der TKÜV liegen unterschiedliche Anlässe zu Grunde, deren Hintergründe in den folgenden Nummern 2.1 bis 2.7 kurz erläutert werden. Es ist grundsätzlich vorgesehen, den in einem schwierigen Abstimmungsprozess mit der Wirtschaft gefundenen Kompromiss zum Kreis der Verpflichteten unverändert zu lassen und die TKÜV so technikneutral wie möglich zu halten. Die von BMJ und den Ländern geforderte Berücksichtigung der Maßnahmen zur sog. Auslandskopf-Überwachung (siehe nachfolgende Nummer 2.3) macht jedoch für diesen betroffenen Teilbereich leichte Abweichungen von diesem Grundsatz unumgänglich.

### 2.1 Umsetzung der EU-Genehmigungsrichtlinie

Die EU-Genehmigungsrichtlinie sieht vor, dass die Aufnahme des Betriebs einer Telekommunikationsanlage oder das Angebot eines TK-Dienstes nicht mehr von der Erteilung einer Genehmigung abhängig gemacht werden dürfen. Diese Vorgabe hat Auswirkungen auf die Vorschrift des früheren § 88 Abs. 2 TKG, der entsprechend geändert wurde (§ 110 Abs. 1 TKG (neu)). Als Folge dieser Änderungen wird künftig auch das Genehmigungsverfahren nach § 18 TKÜV ersatzlos entfallen.

Die bisherige Abnahmeverfahren für die technischen Einrichtungen, die für die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlich sind, sah vor, dass diese Einrichtungen vor Aufnahme des Betriebs der Telekommunikationsanlage einer Abnahmeprüfung durch die RegTP zu unterziehen waren. Dies erscheint im Lichte der EU-Vorschriften zumindest kritisch. Um in diesem Punkt eine Kollision mit den EU-Vorschriften zu vermeiden, ist die Vorschrift des früheren § 88 Abs. 2 TKG durch ein Verfahren ersetzt worden, bei dem der Betreiber der Telekommunikationsanlage der RegTP innerhalb einer angemessenen Frist nach Betriebsaufnahme nachzuweisen hat, dass die von ihm vorgehaltenen Überwachungseinrichtungen und die von ihm getroffenen organisatorischen Vorkehrungen die Vorschriften der TKÜV und der Technischen Richtlinie erfüllen. Diese Änderungen bedingen den Ersatz des bisherigen § 19 TKÜV, Änderungen des § 1 Nr. 2 bis 4 TKÜV, der §§ 20 bis 22 TKÜV sowie Folgeänderungen an verschiedenen Stellen der Verordnung.

## 2.2 Berücksichtigung landesgesetzlicher Vorschriften zu präventiv-polizeilichen Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation

BMI ist im Einvernehmen mit BMWA und BMJ mit den Ländern übereingekommen, dass die landesrechtlichen Vorschriften zur präventiv-polizeilichen Telekommunikationsüberwachung in der TKÜV berücksichtigt werden. Damit wird das sonst entstehende Erfordernis landesspezifischer Vorschriften zur technischen und organisatorischen Umsetzung derartiger Maßnahmen vermieden. Diese Vorgehensweise hat Änderungen der TKÜV in § 1 Nr. 1 und diversen anderen Stellen zur Folge.

## 2.3 Zulässigkeit der sog. Auslandskopf-Überwachung

BMJ ist nach erneuter Diskussion der Problematik hinsichtlich der Überwachung von Telekommunikationsverbindungen, die aus dem Inland zu einer bestimmten Rufnummer im Ausland aufgebaut werden, zu dem Schluss gekommen, dass derartige Überwachungsmaßnahmen zulässig sind. Dies hat zur Folge, dass § 3 Abs. 2 TKÜV um Satz 3 ergänzt und § 4 TKÜV aufgehoben wird.

## 2.4 Administrative Erleichterung für die betroffenen Betreiber

Die Prüfung der nach § 16 TKÜV zu erstellenden Protokolldaten bei den Unternehmen kann in Folge der eingeführten Vorkehrungen zur Verhinderung eines Missbrauchs der Überwachungsfunktionen vereinfacht werden. Das Prüferfordernis soll von der bisherigen vollständigen Prüfung aller Protokolldaten künftig auf eine Prüfung der Protokolldaten im Rahmen angemessener Stichproben und auf Prüfungen in bestimmten Einzelfällen gesenkt werden (§ 17 TKÜV). In Folge dieser Erleichterungen muss allerdings die Aufbewahrungsfrist der Protokolldaten verlängert werden (§ 17 Abs. 2 TKÜV). Kleine Betreiber können künftig auf die personelle Trennung bestimmter Aufgabenzuweisungen verzichten (§ 21 Abs. 5).

## 2.5 Klarstellungen bezüglich Verpflichtungen zur Sicherstellung der Verschleierungssicherheit

Die im vergangenen Jahr auf Grund aktueller Ereignisse zum Themenkomplex „Verschleierungssicherheit“ angestellten Überlegungen haben ergeben, dass in der TKÜV keine rechtssystematischen Lücken bestehen, durch die diese Ereignisse begünstigt worden wäre. Als Randaspekt zu diesem Themenkreis werden dennoch § 5 Abs. 4 und § 15 ergänzt. Darüber hinaus gehende Ergänzungen der TKÜV hinsichtlich des Aspektes Verschleierungssicherheit sind aus heutiger Sicht nicht erforderlich.

## 2.6 Anpassungen an den Wortlaut des TKG

Einige Vorschriften sind an den Wortlaut des TKG anzupassen.

## 2.7 Klarstellungen hinsichtlich der Anwendbarkeit einzelner Vorschriften und redaktionelle Berichtigungen

Für etliche Vorschriften werden zur Klarstellung des Gewollten sprachliche Verbesserungen angebracht.

3 Synopse

| geltende Fassung   | Entwurf für Neufassung   | Änd.-Grund |
|--|--|------------|
| <p><b>Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation</b></p>  | <p><b>Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation</b></p>  |            |
| <p><b>(Telekommunikations-Überwachungsverordnung - TKÜV) *)</b></p>  | <p><b>(Telekommunikations-Überwachungsverordnung - TKÜV) *)</b></p>  |            |
| <p><b>Vom 22. Januar 2002</b></p>  | <p><b>Vom <u>....</u> ..... 2004</b></p>   | 1          |
| <p>unter Berücksichtigung der Ersten Verordnung zur Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3317), die am 24. August 2002 in Kraft getreten ist<br/>(Ergänzung der TKÜV um Maßnahmen nach den §§ 5 und 8 G 10), sowie Artikel 328 der Achten Zuständigkeitsänderungsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I. S. 2304), die am 28. November 2003 in Kraft getreten ist</p> |  |            |
| <p>Auf Grund des § 88 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), der durch Artikel 2 Abs. 34 Nr. 2 des Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:</p>  | <p>Auf Grund des <b>§ 110 Abs. 2, 6 Satz 2 und Abs. 8 Satz 2</b> des Telekommunikationsgesetzes vom <b>22. Juni 2004</b> (BGBl. I S. <b>1190</b>) verordnet die Bundesregierung:</p> | 2.6        |
| <p><b>Teil 1</b><br/><b>Allgemeine Vorschriften, Begriffsbestimmungen</b></p>  | <p><b>Teil 1</b><br/><b>Allgemeine Vorschriften (...)</b></p>  | 2.7        |
| <p><b>§ 1</b><br/><b>Zweck der Verordnung</b></p>  | <p><b>§ 1</b><br/><b><u>Gegenstand</u> der Verordnung</b></p>  | 2.7        |
| <p>Zweck dieser Verordnung ist es,</p>   | <p><b>Diese Verordnung regelt</b></p>  | 2,7        |

\*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

| geltende Fassung   | Entwurf für Neufassung  | Änd.-Grund  |
|--|---|-------------|
| 1. die Anforderungen an die Gestaltung der technischen Einrichtungen zu regeln, die für die Umsetzung der  | 1. die <b>grundlegenden technischen</b> Anforderungen an die Gestaltung der technischen Einrichtungen(...), die für die Umsetzung der   | 2.6         |
| a) in den §§ 100a und 100b der Strafprozessordnung,  | a) in den §§ 100a und 100b der Strafprozessordnung,   |             |
| b) in den §§ 3, 5 und 8 des Artikel 10-Gesetzes sowie  | b) in den §§ 3, 5 und 8 des Artikel 10-Gesetzes(...),   |             |
| c) in den §§ 39 bis 43 des Außenwirtschaftsgesetzes  | c) in den [§§ 39 bis 43 des Außenwirtschaftsgesetzes]/ [§§ x bis y des <b>Zollfahndungsdienstgesetzes</b> ] sowie   | 2.7         |
|  | <b>d) im Landesrecht</b>  | 2.2         |
| vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation erforderlich sind, sowie organisatorische Grundsätze für die Umsetzung derartiger Maßnahmen mittels dieser Einrichtungen festzulegen,   | vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation erforderlich sind, sowie organisatorische <b>Eckpunkte</b> für die Umsetzung derartiger Maßnahmen mittels dieser Einrichtungen(...),   | 2.6<br>2.7  |
| 2. <i>das Genehmigungsverfahren und das Verfahren der Abnahme nach § 88 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Telekommunikationsgesetzes festzulegen,</i>  | 2. <b>den Rahmen für die Technische Richtlinie nach § 110 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes,</b>  | 2.6         |
|  | 3. <b>das Verfahren für den Nachweis nach § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 des Telekommunikationsgesetzes,</b>   | 2.1/<br>2.6 |
|  | 4. <b>die Ausgestaltung der Verpflichtungen zur Duldung der Aufstellung von technischen Einrichtungen für die Durchführung von Maßnahmen der strategischen Kontrolle nach § 5 oder § 8 des Artikel 10-Gesetzes sowie des Zugangs zu diesen Einrichtungen,</b>             | 2.6         |
| 3. gemäß § 88 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes zu bestimmen, bei welchen Telekommunikationsanlagen die durch § 88 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes geforderten technischen Einrichtungen zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen nicht zu gestalten und vorzuhalten sind, | 5. (...)bei welchen Telekommunikationsanlagen <b>keine oder vorübergehend keine</b> technischen Einrichtungen zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen (...) vorgehalten <b>und keine oder vorübergehend keine organisatorischen Vorkehrungen getroffen werden müssen,</b> | 2.6         |
| 4. Regelungen für die gemäß § 88 Abs. 2 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes vorgesehenen Ausnahmefälle zu treffen, in denen von der Erfüllung einzelner technischer Anforderungen abgesehen werden kann,   | 6. <b>welche</b> Ausnahmen(...) von der Erfüllung einzelner technischer Anforderungen <b>die Regulierungsbehörde zulassen</b> kann,   | 2.6         |

| geltende Fassung  | Entwurf für Neufassung  | Änd.-Grund        |
|---|---|-------------------|
| 5. die Anforderungen an die Netzzugänge nach § 88 Abs. 4 des Telekommunikationsgesetzes festzulegen, an die die Aufzeichnungseinrichtungen der berechtigten Stellen angeschlossen werden, sowie                                 | 7. die Anforderungen an die <b>Netzabschlusspunkte</b> nach § 110 Abs. 6 des Telekommunikationsgesetzes(...), an die die Aufzeichnungseinrichtungen der berechtigten Stellen angeschlossen werden, sowie  | 2.6               |
| 6. die Ausgestaltung der gemäß § 88 Abs. 5 des Telekommunikationsgesetzes zu erstellenden Jahresstatistik festzulegen.  | 8. die Ausgestaltung der <b>Statistik</b> nach § 110 Abs. 8 des Telekommunikationsgesetzes(...).  | 2.6               |
| <b>§ 2<br/>Begriffsbestimmungen</b>   | <b>§ 2<br/>Begriffsbestimmungen</b>   |                   |
| Im Sinne dieser Verordnung ist  | Im Sinne dieser Verordnung ist  |                   |
| 1. Anordnung  | 1. Anordnung  |                   |
| die Anordnung zur Beschränkung des Fernmeldegeheimnisses nach § 10 des Artikel 10-Gesetzes, § 100b der Strafprozessordnung oder § 40 des Außenwirtschaftsgesetzes;  | die Anordnung zur <b>Überwachung der Telekommunikation</b> nach (...) § 100b der Strafprozessordnung, § 10 des Artikel 10-Gesetzes, [§ 40 des Außenwirtschaftsgesetzes] / [§ z des Zollfahndungsdienstgesetzes] <b>oder nach Landesrecht;</b>   | 2.7<br>2.7<br>2.2 |
| 2. Anschluss  | 2. <b>Aufzeichnungsanschluss</b>  | 2.7               |
| die netzseitige technische Einrichtung eines Netzzugangs gemäß § 3 Nr. 9 des Telekommunikationsgesetzes, der durch einen Teilnehmer mittels geeigneter Endgeräte genutzt wird;  | <b>der Teilnehmeranschluss</b> (§ 3 Nr. 21 des Telekommunikationsgesetzes) <b>einer berechtigten Stelle, an den deren Aufzeichnungseinrichtungen angeschlossen werden;</b>  | 2.6<br>2.7        |
| 3. berechnete Stelle  | 3. berechnete Stelle  |                   |
| eine nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Artikel 10-Gesetzes, § 100b Abs. 3 Satz 1 der Strafprozessordnung oder § 39 Abs. 1 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation berechnete Stelle; | eine nach § 100b Abs. 3 Satz 1 der Strafprozessordnung, § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Artikel 10-Gesetzes, [§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes] / [§ z <sub>1</sub> des Zollfahndungsdienstgesetzes] <b>oder nach Landesrecht</b> zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation berechnete Stelle; | 2.7<br>2.7<br>2.2 |
|   | <b>4. Betreiber einer Telekommunikationsanlage</b>  | 2.7               |
|   | <b>das Unternehmen, das die tatsächliche Kontrolle über die Funktionen einer Telekommunikationsanlage ausübt;</b>   | 2.7               |

| geltende Fassung   | Entwurf für Neufassung   | Änd.-Grund  |
|--|--|-------------|
| 4. Endgerät  | 5. Endgerät  | 2.7         |
| die Endeinrichtung nach § 3 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes, mittels derer ein Teilnehmer einen Anschluss zur Abwicklung seiner Telekommunikation nutzt;  | die <b>technische</b> Einrichtung(...), mittels derer ein Teilnehmer <b>oder sonstiger Endnutzer</b> einen <b>Telekommunikationsanschluss</b> zur Abwicklung seiner Telekommunikation nutzt; | 2.7/<br>2.6 |
| 5. <i>Funkzelle</i>  | [der Begriff „Funkzelle“ kommt in der geänderten Fassung der TKÜV nicht mehr vor]  |             |
| <i>der Versorgungsbereich innerhalb eines Mobilfunknetzes, der eine bestimmte geographische Fläche abdeckt;</i>  |  |             |
| 6. <i>Kennung</i>  | [der Begriff „Kennung“ kommt in der geänderten Fassung der TKÜV nur noch im Sinne von „zu überwachende Kennung“ vor; siehe hierzu Nummer 16]   |             |
| <i>das in der Anordnung angegebene, auf eine Person bezogene technische Merkmal zur Bezeichnung der Telekommunikation, die überwacht werden soll;</i>  |  |             |
| 7. <i>Kennzeichnung</i>  | [der Begriff „Kennzeichnung“ kommt in der geänderten Fassung der TKÜV nicht mehr vor]  |             |
| a) <i>ein von der berechtigten Stelle vorgegebenes Merkmal zur eindeutigen Bezeichnung der zu überwachenden Kennung oder</i>   |  |             |
| b) <i>in Fällen, in denen eine bestimmte zu überwachende Telekommunikation für die Übermittlung an die berechtigte Stelle in zwei oder mehr Teile aufgeteilt wird und diese Teile zeitlich versetzt oder auf voneinander getrennten Wegen übermittelt werden, die vom Verpflichteten zu vergebenden eindeutigen Zuordnungsmerkmale, aufgrund derer diese Teile einander zweifelsfrei zugeordnet werden können;</i> |  |             |
| 8. Pufferung   | 6. Pufferung   | 2.7         |
| die kurzzeitige Zwischenspeicherung von Informationen zur Vermeidung von Informationsverlusten während systembedingter Wartezeiten;  | die kurzzeitige Zwischenspeicherung von Informationen zur Vermeidung von Informationsverlusten während systembedingter Wartezeiten;  |             |
| 9. <i>Rufzone</i>  | [der Begriff „Rufzone“ kommt in der geänderten Fassung der TKÜV nicht mehr vor]<br>7. <b>Referenznummer</b>  | 2.7         |
| <i>ein Versorgungsbereich in einem Funkrufnetz;</i>  | <b>die von der berechtigten Stelle vorgegebene, auch nichtnumerische Bezeichnung der Überwachungsmaßnahme;</b>   | 2.7         |

| geltende Fassung   | Entwurf für Neufassung   | Änd.-Grund |
|--|--|------------|
| 10. Speichereinrichtung  | <b>8.</b> Speichereinrichtung  | 2.7        |
| eine netzseitige Einrichtung zur vertragsgemäßen, teilnehmerorientierten Speicherung von Telekommunikation;  | eine netzseitige Einrichtung zur (...) Speicherung von Telekommunikation, <b>die einem Teilnehmer oder sonstigen Endnutzer zugeordnet ist;</b>   | 2.7        |
| 11. <i>Teilnehmer</i>  | [der Begriff „Teilnehmer“ ist nunmehr in § 3 Nr. 20 TKG enthalten]<br><b>9. Telekommunikationsanschluss</b>  | 2.6<br>2.7 |
| <i>eine Person, die das Angebot von Telekommunikation oder Telekommunikationsdienstleistungen für eigene Telekommunikationszwecke nutzt;</i>   | <b>die technische Funktion einer Telekommunikationsanlage, die es einem Teilnehmer oder sonstigen Endnutzer ermöglicht, Telekommunikationsdienste mittels eines geeigneten Endgerätes zu nutzen;</b>   | 2.6<br>2.7 |
| 12. Übergabepunkt  | <b>10.</b> Übergabepunkt   | 2.7        |
| der Punkt der technischen Einrichtungen des Verpflichteten, an dem er die Kopie der zu überwachenden Telekommunikation für die Übermittlung an die berechnete Stelle bereitstellt; der Übergabepunkt kann als systeminterner Übergabepunkt gestaltet sein, der am Ort der Telekommunikationsanlage nicht physikalisch dargestellt ist; | der Punkt der technischen Einrichtungen des Verpflichteten, an dem er die <b>Überwachungskopie</b> bereitstellt; der Übergabepunkt kann als systeminterner Übergabepunkt gestaltet sein, der am Ort der Telekommunikationsanlage nicht physikalisch dargestellt ist;                   | 2.7        |
|  | <b>11 Übertragungsweg, der dem unmittelbaren teilnehmerbezogenen Zugang zum Internet dient</b>   | 2.7        |
|  | <b>die Verbindung auf der Grundlage des Internet-Protokolls zwischen dem Endgerät eines Internet-Nutzers und dem Netzknoten, der den Koppelpunkt zum Internet enthält, soweit nicht die Vermittlungsfunktion eines Netzknotens genutzt wird, der dem Zugang zum Telefonnetz dient;</b> | 2.7        |
|  | <b>12 Überwachungseinrichtung</b>  | 2.7        |
|  | <b>die für die technische Umsetzung von Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation erforderlichen technischen Einrichtungen des Betreibers einer Telekommunikationsanlage einschließlich der zugehörigen Software;</b>  | 2.7        |

| geltende Fassung   | Entwurf für Neufassung   | Änd.-Grund |
|--|--|------------|
|  | <b>13 Überwachungskopie</b>  | 2.7        |
|  | <b>die vom Verpflichteten auf Grund einer Überwachungsmaßnahme auszuleitende und im Regelfall an die Aufzeichnungsanschlüsse zu übermittelnde Kopie der zu überwachenden Telekommunikation;</b>  | 2.7        |
| 13. Überwachungsmaßnahme   | 14. Überwachungsmaßnahme   | 2.7        |
| eine Maßnahme zur Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b der Strafprozessordnung, den §§ 3, 5 oder 8 des Artikel 10-Gesetzes oder den §§ 39 bis 43 des Außenwirtschaftsgesetzes;   | eine Maßnahme zur Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b der Strafprozessordnung, den §§ 3, 5 oder 8 des Artikel 10-Gesetzes, den [§§ 39bis 43 des Außenwirtschaftsgesetzes] / [§§ x bis y des Zollfahndungsdienstgesetzes] oder nach Landesrecht; | 2.7<br>2.2 |
| 14. Verpflichteter   | 15. Verpflichteter   | 2.7        |
| a) für Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 100a, 100b der Strafprozessordnung, dem § 3 des Artikel 10-Gesetzes oder den §§ 39 bis 43 des Außenwirtschaftsgesetzes der Betreiber einer Telekommunikationsanlage gemäß § 3 Abs. 1, soweit sie nicht unter die Ausnahmeregelungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 fällt, oder | <b>wer nach dieser Verordnung technische oder organisatorische Vorkehrungen zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen zu treffen hat</b>   | 2.7        |
| b) für Überwachungsmaßnahmen nach § 5 oder § 8 des Artikel 10-Gesetzes der Betreiber gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1, soweit er nicht unter die Ausnahmeregelung des § 26 Abs. 1 Satz 2 fällt;  |  |            |
| 15. Zeichengabeinformation   | [der Begriff „Zeichengabeinformation“ kommt in der geänderten Fassung der TKÜV nicht mehr vor]   |            |
| ein für den Verbindungsaufbau oder -abbau in Telekommunikationsnetzen notwendiges vermittlungstechnisches Steuerzeichen;   |  |            |
| 16. zu überwachende Telekommunikation  | [zum Begriff „zu überwachende Telekommunikation“ werden in § 5 und in § 27 Regelungen getroffen]<br>16. zu überwachende <b>Kennung</b>   | 2.7        |
| a) bei Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 100a, 100b der Strafprozessordnung, dem § 3 des Artikel 10-Gesetzes oder den §§ 39 bis 43 des Außenwirtschaftsgesetzes die Telekommunikation, die auf Grund der erlassenen Anordnung der Überwachung unterliegt; sie umfasst jede Telekommunikation, die              | a) <b>die in der Anordnung angegebene Rufnummer, das mit der Rufnummer funktional vergleichbare technische Merkmal oder ein sonstiges technisches Merkmal, das der Telekommunikation zugeordnet ist, die überwacht werden soll oder</b>                              | 2.7        |

| geltende Fassung  | Entwurf für Neufassung   | Änd.-Grund |
|---|--|------------|
| <p>aa) von der zu überwachenden Rufnummer oder anderen Kennung ausgeht, auch soweit sie der auf Teilnehmereingaben beruhenden Steuerung von Betriebsmöglichkeiten der zu überwachenden Kennung dient,</p>   | <p><b>b) in den Fällen der Überwachung von Übertragungswegen, die dem unmittelbaren teilnehmerbezogenen Zugang zum Internet dienen, oder der Überwachung nach § 5 oder § 8 des Artikel 10-Gesetzes die in der Anordnung angegebene Bezeichnung des Übertragungswegs;</b></p>   | <p>2.7</p> |
| <p>bb) für die zu überwachende Rufnummer oder andere Kennung bestimmt ist,</p>  |  |            |
| <p>cc) in eine Speichereinrichtung, die der zu überwachenden Rufnummer oder anderen Kennung zugeordnet ist, eingestellt oder aus dieser abgerufen wird oder</p>   |  |            |
| <p>dd) zu einer der zu überwachenden Kennung aktuell zugeordneten anderen Zieladresse um- oder weitergeleitet wird,</p>   |  |            |
| <p>und besteht aus den Informationen, die zwischen den Telekommunikationspartnern oder den von ihnen genutzten Speichereinrichtungen übermittelt werden (Inhalt), und den Daten über die die jeweilige Telekommunikation bezeichnenden näheren Umstände oder</p>      |  |            |
| <p>b) bei Überwachungsmaßnahmen nach § 5 oder § 8 des Artikel 10-Gesetzes die Telekommunikation, die auf dem in der Anordnung bezeichneten Übertragungsweg übertragen wird, einschließlich der auf diesem Übertragungsweg übermittelten Zeichengabeinformationen.</p> |  |            |
|   | <p>17. <b>Zuordnungsnummer</b></p>   | <p>2.7</p> |
|   | <p><b>in Fällen, in denen die Überwachungskopie aufgeteilt und die Teile zeitlich versetzt oder auf voneinander getrennten Wegen an die berechnigte Stelle übermittelt werden, das vom Verpflichteten zu vergebende eindeutige, auch nichtnumerische Zuordnungsmerkmal, auf Grund dessen diese Teile einander zweifelsfrei zugeordnet werden können.</b></p> | <p>2.7</p> |

| geltende Fassung  | Entwurf für Neufassung   | Änd.-Grund                                  |
|---|--|---|
| <p style="text-align: center;"><b>Teil 2</b></p> <p><b>Maßnahmen nach den §§ 100a, 100b der Strafprozessordnung, § 3 des Artikel 10-Gesetzes und den §§ 39 bis 43 des Außenwirtschaftsgesetzes</b></p>  | <p style="text-align: center;"><b>Teil 2</b></p> <p><b>Maßnahmen nach den §§ 100a, 100b der Strafprozessordnung, § 3 des Artikel 10-Gesetzes, den [§§ 39 bis 43 des Außenwirtschaftsgesetzes] / [§§ x bis y des Zollfahndungsdienstgesetzes] oder nach Landesrecht</b></p>   | <p>2.7<br/>2.2</p>                          |
| <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kreis der Verpflichteten, Grundsätze</b></p>  | <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kreis der Verpflichteten, Grundsätze</b></p>   |   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kreis der Verpflichteten</b></p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kreis der Verpflichteten</b></p>   |   |
| <p>(1) Die Vorschriften dieses Teils gelten für die Betreiber von Telekommunikationsanlagen, mittels derer Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit (§ 3 Nr. 19 des Telekommunikationsgesetzes) angeboten werden. Werden mit einer Telekommunikationsanlage sowohl Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit als auch andere Telekommunikationsdienstleistungen erbracht, gelten die Vorschriften nur für den Teil der Telekommunikationsanlage, der der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit dient.</p> | <p>(1) Die Vorschriften dieses Teils gelten für die Betreiber von Telekommunikationsanlagen, <b>mit denen</b> Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit (...) <b>erbracht</b> werden. Werden mit einer Telekommunikationsanlage sowohl Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit als auch andere Telekommunikationsdienste erbracht, <b>gilt dies</b> nur für den Teil der Telekommunikationsanlage, der der Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit dient.</p> | <p>2.7<br/>2.6<br/>2.6/<br/>2.7<br/>2.6</p> |
| <p>(2) Betreiber, die nicht unter Absatz 1 fallen, sind von der Pflicht befreit, technische Einrichtungen zur Umsetzung der gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation vorzuhalten und vorbereitende organisatorische Vorkehrungen für die Umsetzung solcher Maßnahmen zu treffen. Dies gilt ebenso für Telekommunikationsanlagen nach Absatz 1, soweit</p>  | <p>(2) Betreiber, die nicht unter <b>Absatz 1</b> fallen, sind von der Pflicht befreit, <b>Überwachungseinrichtungen</b> vorzuhalten und vorbereitende organisatorische Vorkehrungen für die Umsetzung solcher Maßnahmen zu treffen. Diese <b>Befreiung</b> gilt ebenso für Telekommunikationsanlagen <b>im Sinne von Absatz 1</b>, soweit</p>   | <p>2.7<br/>2.7</p>                          |
| <p>1. es sich um ein Telekommunikationsnetz handelt, das keine Teilnehmeranschlüsse aufweist und Teilnehmernetze miteinander verbindet,</p>   | <p>1. es sich um ein Telekommunikationsnetz handelt, das <b>Teilnehmernetze miteinander verbindet und</b> keine <b>Telekommunikationsanschlüsse</b> aufweist (...),</p>  | <p>2.7<br/>2.6<br/>2.7</p>                  |
| <p>2. sie Netzknoten sind, die der Zusammenschaltung mit dem Internet dienen,</p>   | <p>2. sie Netzknoten sind, die der Zusammenschaltung mit dem Internet dienen,</p>  |   |
| <p>3. sie aus Übertragungswegen gebildet werden, die nicht dem unmittelbaren teilnehmerbezogenen Zugang zum Internet dienen,</p>  | <p>3. sie aus Übertragungswegen gebildet werden, <b>es sei denn, dass diese</b> dem unmittelbaren teilnehmerbezogenen Zugang zum Internet dienen,</p>  | <p>2.7</p>                                  |

| geltende Fassung   | Entwurf für Neufassung  | Änd.-Grund        |
|--|---|-------------------|
| 4. sie der Verteilung von Rundfunk oder anderen für die Öffentlichkeit bestimmten Diensten, dem Abruf von allgemein zugänglichen Informationen oder der Übermittlung von Messwerten, nicht individualisierten Daten, Notrufen oder Informationen für die Sicherheit und Leichtigkeit des See- oder Luftverkehrs dienen, oder                         | 4. sie der Verteilung von Rundfunk oder anderen für die Öffentlichkeit bestimmten Diensten, dem Abruf von allgemein zugänglichen Informationen oder der Übermittlung von Messwerten, nicht individualisierten Daten, Notrufen oder Informationen für die Sicherheit und Leichtigkeit des See- oder Luftverkehrs dienen, oder  |                   |
| 5. an sie nicht mehr als 1000 Teilnehmer angeschlossen sind.   | 5. an sie nicht mehr als 1000 Teilnehmer angeschlossen sind.  |                   |
| Die Vorschriften des § 100b Abs. 3 Satz 1 der Strafprozessordnung, des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes und des § 39 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.   | <b>Satz 2 Nr. 1 und 5 gilt nicht für Netzknoten, die der Zusammenschaltung mit ausländischen Telekommunikationsnetzen dienen.</b> Die Vorschriften des § 100b Abs. 3 Satz 1 der Strafprozessordnung, des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes, des [§ 39 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes] / [§ x <sub>1</sub> des Zollfahndungsdienstgesetzes] oder entsprechende Vorschriften nach Landesrecht bleiben unberührt. | 2.3<br>2.7<br>2.2 |
| <b>§ 4</b><br><i>Grenzen des Anwendungsbereichs</i>  | <b>§ 4</b><br>(weggefallen)   | 2.3               |
| <i>Telekommunikation, bei der die Telekommunikationsanlage im Rahmen der üblichen Betriebsverfahren erkennt, dass sich das von der zu überwachenden Person genutzte Endgerät im Ausland befindet, ist nicht zu erfassen, es sei denn, die zu überwachende Telekommunikation wird an einen im Inland gelegenen Anschluss um- oder weitergeleitet.</i> |   |                   |
| <b>§ 5</b><br><b>Grundsätze</b>  | <b>§ 5</b><br><b>Grundsätze</b>   |                   |
|  | [Abs. 1 übernommen aus vormals § 2 Nr. 16 (Begriffsbestimmungen)]<br><b>(1) Die zu überwachende Telekommunikation umfasst</b> bei Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 100a, 100b der Strafprozessordnung, dem § 3 des Artikel 10-Gesetzes, den [§§ 39 bis 43 des Außenwirtschaftsgesetzes] / [§§ x bis y des Zollfahndungsdienstgesetzes] oder nach Landesrecht die Telekommunikation, die (...)                              | 2.7<br>2.2        |
|  | <b>1.</b> von der zu überwachenden <b>Kennung</b> ausgeht, (...)  | 2.7               |
|  | <b>2.</b> für die zu überwachende <b>Kennung</b> bestimmt ist,  | 2.7               |

| geltende Fassung   | Entwurf für Neufassung  | Änd.-Grund                   |
|--|---|------------------------------|
|  | 3. in eine Speichereinrichtung, die der zu überwachenden <b>Kennung</b> zugeordnet ist, eingestellt oder aus dieser abgerufen wird  | 2.7                          |
|  | 4. <b>der</b> Steuerung von Betriebsmöglichkeiten <b>des Telekommunikationsanschlusses, der der zu überwachenden Kennung zugeordnet ist, oder einer der zu überwachenden Kennung zugeordneten Speichereinrichtung dient, oder</b>   | 2.7                          |
|  | 5. zu einer der zu überwachenden Kennung aktuell zugeordneten anderen Zieladresse um- oder weitergeleitet wird,   | 2.7                          |
|  | und besteht aus <b>dem Inhalt</b> und den Daten über die (...) näheren Umstände <b>der Telekommunikation. In Fällen, in denen die zu überwachende Kennung einen Telekommunikationsanschluss bezeichnet, dem weitere Kennungen unmittelbar zugeordnet sind, gilt Satz 1 auch für diese weiteren Kennungen. Satz 2 gilt nicht, sofern die Überwachung der unter den weiteren Kennungen abgewickelten Telekommunikation durch die Anordnung ausdrücklich ausgeschlossen ist, und nicht in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4. Der Anwendungsbereich des Satzes 2 wird in der Technischen Richtlinie nach § 11 festgelegt.</b>                  | 2.7<br>2.7                   |
| (1) Zur Umsetzung einer Überwachungsmaßnahme hat der Verpflichtete der berechtigten Stelle am Übergabepunkt eine vollständige Kopie der Telekommunikation bereitzustellen, die über seine Telekommunikationsanlage unter der in der Anordnung angegebenen Kennung abgewickelt wird. Dabei hat er sicherzustellen, dass die bereitgestellten Daten keine nicht durch die Anordnung bezeichnete Telekommunikation enthalten. | (2) Zur Umsetzung einer Überwachungsmaßnahme hat der Verpflichtete der berechtigten Stelle am Übergabepunkt eine vollständige Kopie der Telekommunikation bereitzustellen, die über seine Telekommunikationsanlage unter der <b>zu überwachenden</b> Kennung abgewickelt wird. Dabei hat er sicherzustellen, dass die bereitgestellten Daten <b>ausschließlich die</b> durch die Anordnung bezeichnete Telekommunikation enthalten. <b>Bei Zusammenschaltungen mit Telekommunikationsnetzen anderer Betreiber hat er sicherzustellen, dass die Daten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 im Rahmen der technischen Möglichkeiten übergeben werden.</b> | 2.7<br><br>2.7<br>2.7<br>2.7 |
| (2) Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass er die Umsetzung einer Überwachungsmaßnahme eigenverantwortlich vornehmen kann. In diesem Rahmen ist die Wahrnehmung der im Überwachungsfall erforderlichen Tätigkeiten durch einen Erfüllungsgehilfen zulässig, der jedoch nicht der berechtigten Stellen angehören darf.   | (3) Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass er die Umsetzung einer Überwachungsmaßnahme eigenverantwortlich vornehmen kann. In diesem Rahmen ist die Wahrnehmung der im Überwachungsfall erforderlichen Tätigkeiten durch einen Erfüllungsgehilfen zulässig, der jedoch nicht der berechtigten Stelle angehören darf.   | 2.7                          |

| geltende Fassung   | Entwurf für Neufassung  | Änd.-Grund                 |
|--|---|----------------------------|
| <p>(3) Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass die technische Umsetzung einer Überwachungsmaßnahme weder von den an der Telekommunikation Beteiligten noch von Dritten feststellbar ist. Insbesondere dürfen die Betriebsmöglichkeiten des Anschlusses, der durch die zu überwachende Kennung genutzt wird, durch die technische Umsetzung einer Überwachungsmaßnahme nicht verändert werden.</p>  | <p>(4) Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass die technische Umsetzung einer Überwachungsmaßnahme weder von den an der Telekommunikation Beteiligten noch von Dritten feststellbar ist. Insbesondere dürfen die Betriebsmöglichkeiten des <b>Telekommunikationsanschlusses</b>, der durch die zu überwachende Kennung genutzt wird, durch die technische Umsetzung einer Überwachungsmaßnahme nicht verändert werden. <b>Die Grundsätze nach Satz 1 und 2 sind auch hinsichtlich unerwarteter Einflüsse zu beachten, die sich insbesondere in Folge von Änderungen der Telekommunikationsanlage, der Überwachungseinrichtung oder der Organisation des Verpflichteten auswirken könnten.</b></p> | <p>2.7<br/>2.6<br/>2.5</p> |
| <p>(4) Der Verpflichtete hat der berechtigten Stelle unmittelbar nach Abschluss der für die technische Umsetzung einer Überwachungsmaßnahme erforderlichen Tätigkeiten den Zeitpunkt des tatsächlichen Einrichtens der Überwachungsmaßnahme sowie die durch diese Tätigkeiten tatsächlich betroffene Kennung mitzuteilen. Dies gilt sinngemäß für die Übermittlung einer entsprechenden Information zum Zeitpunkt der Beendigung einer Überwachungsmaßnahme.</p> | <p>(5) Der Verpflichtete hat der berechtigten Stelle unmittelbar nach Abschluss der für die technische Umsetzung einer Überwachungsmaßnahme erforderlichen Tätigkeiten den Zeitpunkt des tatsächlichen Einrichtens der Überwachungsmaßnahme sowie die (...) tatsächlich betroffene Kennung mitzuteilen. Dies gilt <b>entsprechend</b> für die Übermittlung einer (...) Information zum Zeitpunkt der Beendigung einer Überwachungsmaßnahme.</p>   | <p>2.7<br/>2.7<br/>2.7</p> |
| <p>(5) Der Verpflichtete hat Engpässe, die bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Überwachungsmaßnahmen auftreten, unverzüglich zu beseitigen.</p>   | <p>(6) Der Verpflichtete hat Engpässe, die bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Überwachungsmaßnahmen auftreten, unverzüglich zu beseitigen.</p>  | <p>2.7</p>                 |
| <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 2<br/>Technische Anforderungen</b></p>   | <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 2<br/>Technische Anforderungen</b></p>  |                            |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 6<br/>Grundlegende Anforderungen an die technischen Einrichtungen</b></p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 6<br/>Grundlegende Anforderungen an die technischen Einrichtungen</b></p>   |                            |
| <p>(1) Der Verpflichtete hat die zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen technischen Einrichtungen so zu gestalten, dass er eine Anordnung unverzüglich umsetzen kann.</p>  | <p>(1) Der Verpflichtete hat <b>seine Überwachungseinrichtungen</b> so zu gestalten, dass er eine Anordnung unverzüglich umsetzen kann; <b>dies gilt für eine von der berechtigten Stelle verlangte vorfristige Abschaltung einer Überwachungsmaßnahme entsprechend.</b></p>  | <p>2.7<br/>2.7</p>         |
| <p>(2) Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass die Verfügbarkeit seiner für die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen technischen Einrichtungen der Verfügbarkeit seiner Telekommunikationsanlage entspricht, soweit dies mit vertretbarem Aufwand realisierbar ist.</p>  | <p>(2) Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass die Verfügbarkeit seiner <b>Überwachungseinrichtungen</b> der Verfügbarkeit seiner Telekommunikationsanlage entspricht, soweit dies mit vertretbarem Aufwand realisierbar ist.</p>   | <p>2.7</p>                 |

| geltende Fassung   | Entwurf für Neufassung  | Änd.-Grund         |
|--|---|--------------------|
| <p>(3) Der Verpflichtete hat seine für die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen technischen Einrichtungen so zu gestalten, dass er die Überwachung aufgrund jeder Kennung ermöglichen kann, die für die technische Abwicklung der Telekommunikation in seiner Telekommunikationsanlage benutzt wird.</p> | <p>(3) Der Verpflichtete hat seine <b>Überwachungseinrichtungen</b> so zu gestalten, dass er die Überwachung auf Grund jeder Kennung ermöglichen kann, die <b>bei der</b> technischen Abwicklung der Telekommunikation in seiner Telekommunikationsanlage benutzt wird.</p> | <p>2.7<br/>2.7</p> |
| <p>(4) Der Verpflichtete muss sicherstellen, dass er die Überwachung derselben Kennung gleichzeitig für mehr als eine berechnigte Stelle ermöglichen kann.</p>   | <p>(4) Der Verpflichtete muss sicherstellen, dass er die Überwachung derselben <b>zu überwachenden</b> Kennung gleichzeitig für mehr als eine berechnigte Stelle ermöglichen kann.</p>  | <p>2.7</p>         |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b><br/><b>Bereitzustellende Daten</b></p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b><br/><b>Bereitzustellende Daten</b></p>  |                    |
| <p>(1) Der Verpflichtete hat der berechtigten Stelle als Teil der durch die zu überwachende Kennung bezeichneten Telekommunikation auch die folgenden bei ihm vorhandenen Daten bereitzustellen:</p>   | <p>(1) Der Verpflichtete hat der berechtigten Stelle als Teil der <b>Überwachungskopie</b> auch die folgenden bei ihm vorhandenen Daten bereitzustellen, <b>auch wenn die Übermittlung von Telekommunikationsinhalten nicht zustande kommt:</b></p>                         | <p>2.7<br/>2.7</p> |
| <p>1. die zu überwachende Kennung;</p>   | <p>1. die zu überwachende Kennung;</p>  |                    |
| <p>2. in Fällen, in denen die Telekommunikation von der zu überwachenden Kennung ausgeht,</p>  | <p>2. in Fällen, in denen die Telekommunikation von der zu überwachenden Kennung ausgeht,</p>   |                    |
| <p>a) die jeweils gewählte Rufnummer oder andere Kennung, auch wenn keine Telekommunikation mit der Gegenstelle zustande kommt oder wenn die gewählte Rufnummer oder die andere Kennung bei vorzeitiger Beendigung eines im Telekommunikationsnetz begonnenen Telekommunikationsversuches unvollständig bleibt und</p> | <p>a) die jeweils gewählte Rufnummer oder andere <b>Adressierungsangabe</b><sup>1</sup>, auch (...) wenn diese (...) bei vorzeitiger Beendigung eines im Telekommunikationsnetz begonnenen Telekommunikationsversuches unvollständig bleibt und</p>                         | <p>2.7<br/>2.7</p> |

<sup>1</sup> Der Begriff „Rufnummer oder andere Adressierungsangabe“ wird im gesamten Text noch weitere acht mal verwendet, und zwar stets in der Bedeutung „netzseitige Adresse“ (auch des Ursprungs einer TK). Eine Übernahme dieser Formulierung in die Begriffsbestimmung des § 2 Nr. 16 Buchstabe a wird jedoch nicht empfohlen, weil damit der falschen Interpretation Vorschub geleistet würde, bei den in der Anordnung zu nennenden Kennungen würde es sich um „Zieladressen“ handeln; tatsächlich sind die in der Anordnung genannten Kennungen aber auch ganz wesentlich „Ursprungsadressen“ (sonst wäre die von die zu überwachenden Kennung initiierte TK (technischer Sprachgebrauch: gehender Verkehr) nicht erfassbar). Die Verwendung der unterschiedlichen Begriffe in § 2 Nr. 16 und in § 7 ff dient mithin dazu, dem Kreis der von der TKÜV Betroffenen zu verdeutlichen, was an den jeweiligen Stellen gemeint ist.

| geltende Fassung  | Entwurf für Neufassung   | Änd.-Grund                 |
|---|--|----------------------------|
| <p>b) sofern die zu überwachende Telekommunikation an ein anderes als das von der zu überwachenden Kennung gewählte Ziel um- oder weitergeleitet wird, auch die Rufnummer oder andere Kennung des Um- oder Weiterleitungsziels, bei mehrfach gestaffelten Um- oder Weiterleitungen die Rufnummern oder anderen Kennungen der einzelnen Um- oder Weiterleitungsziele;</p>  | <p>b) sofern die zu überwachende Telekommunikation an ein anderes als das von der zu überwachenden Kennung gewählte Ziel um- oder weitergeleitet wird, auch die Rufnummer oder andere <b>Adressierungsangabe</b> des Um- oder Weiterleitungsziels, bei mehrfach gestaffelten Um- oder Weiterleitungen die Rufnummern oder anderen <b>Adressierungsangaben</b> der einzelnen Um- oder Weiterleitungsziele;</p>  | <p>2.7<br/>2.7</p>         |
| <p>3. in Fällen, in denen die zu überwachende Kennung Ziel der Telekommunikation ist, die Rufnummer oder andere Kennung, von der aus die zu überwachende Kennung ausgewählt wurde, auch wenn keine Telekommunikation mit der Gegenstelle zustande kommt oder die Telekommunikation an eine andere, der zu überwachenden Kennung aktuell zugeordnete Zieladresse um- oder weitergeleitet wird oder das Ziel eine der zu überwachenden Kennung zugeordnete Speichereinrichtung ist;</p> | <p>3. in Fällen, in denen die zu überwachende Kennung Ziel der Telekommunikation ist, die Rufnummer oder andere <b>Adressierungsangabe</b>, von der (...) die zu überwachende (...) <b>Telekommunikation ausgeht</b>, auch wenn (...) die Telekommunikation an eine andere, der zu überwachenden Kennung aktuell zugeordnete Zieladresse um- oder weitergeleitet wird oder das Ziel eine der zu überwachenden Kennung zugeordnete Speichereinrichtung ist;</p> | <p>2.7<br/>2.7<br/>2.7</p> |
| <p>4. in Fällen, in denen die zu überwachende Kennung einem beliebigen Anschluss zugeordnet wird, die Rufnummer oder andere Kennung dieses Anschlusses;</p>   | <p>4. in Fällen, in denen die zu überwachende Kennung <b>zeitweise</b> einem beliebigen <b>Telekommunikationsanschluss zugeordnet ist, auch die diesem Anschluss fest zugeordnete Rufnummer oder andere Adressierungsangabe;</b></p>   | <p>2.7<br/>2.7</p>         |
| <p>5. in Fällen, in denen der Teilnehmer für eine bestimmte Telekommunikation ein von dem Verpflichteten angebotenes Dienstmerkmal in Anspruch nimmt, die Angabe dieses Dienstmerkmals einschließlich dessen Kenngrößen;</p>  | <p>5. in Fällen, in denen <b>ein Teilnehmer oder sonstiger Endnutzer</b> für eine bestimmte Telekommunikation ein (...) Dienstmerkmal in Anspruch nimmt, die Angabe dieses Dienstmerkmals einschließlich dessen Kenngrößen, <b>soweit diese Angaben in dem Netzknoten vorhanden sind, in dem die Überwachungsmaßnahme umgesetzt wird;</b></p>  | <p>2.6<br/>2.7<br/>2.7</p> |
| <p>6. Angaben über die technische Ursache für die Beendigung der zu überwachenden Telekommunikation oder für das Nichtzustandekommen einer von der zu überwachenden Kennung veranlassten Telekommunikation;</p>   | <p>6. Angaben über die technische Ursache für die Beendigung der zu überwachenden Telekommunikation oder für das Nichtzustandekommen einer von der zu überwachenden Kennung veranlassten <b>oder für sie bestimmten</b> Telekommunikation;</p>   | <p>2.7</p>                 |

| geltende Fassung   | Entwurf für Neufassung  | Änd.-Grund                             |
|--|---|--|
| 7. bei einer zu überwachenden Kennung aus Mobilfunknetzen  | 7. bei einer zu überwachenden Kennung aus Mobilfunknetzen (...) Angaben zum Standort des Mobilfunkgerätes mit der <b>größtmöglichen Genauigkeit, die in dem das Mobilfunkgerät versorgenden Netz an diesem Standort zur Verfügung steht</b> ; zur Umsetzung von Anordnungen, <b>durch die</b> Angaben zum Standort <b>des empfangsbereiten, der zu überwachenden Kennung zugeordneten Mobilfunkgerätes</b> verlangt werden, (...) kann der Verpflichtete seine <b>Überwachungseinrichtungen</b> so gestalten, dass sie diese Angaben (...) <b>automatisch</b> erfassen und an die berechnete Stelle weiterleiten; | 2.7<br>2.7<br>2.7<br>2.7<br>2.7<br>2.7 |
| a) Angaben zum Standort des Mobilanschlusses oder  | <b>[a) und b) nun zusammengefasst in Nr. 7 erster Halbsatz]</b>   |  |
| b) falls die Standortangaben nach Buchstabe a nicht verfügbar sind, die Bezeichnungen der Funkzellen oder der Rufzonen, über die der Mobilanschluss versorgt wird, sowie Angaben zu deren geographischer Lage;   |   |  |
| zur Umsetzung von Anordnungen, auf Grund derer Angaben zum Standort von mobilen Endgeräten verlangt werden, die empfangsbereit sind, kann der Verpflichtete seine technischen Einrichtungen so gestalten, dass sie diese Angaben in dem in der Telekommunikationsanlage üblichen Format und Umfang erfassen und an die berechnete Stelle weiterleiten; | <b>[Regelung nun in Nr. 7 zweiter Halbsatz]</b>   |  |
| 8. Angaben zur Zeit (auf der Grundlage der amtlichen Zeit), zu der die zu überwachende Telekommunikation stattgefunden hat,  | 8. Angaben zur Zeit (auf der Grundlage der amtlichen Zeit), zu der die zu überwachende Telekommunikation stattgefunden hat,   |  |
| a) in Fällen, in denen die zu überwachende Telekommunikation über physikalische oder logische Kanäle übermittelt wird (verbindungsorientierte Telekommunikation), mindestens zwei der folgenden Angaben:   | a) in Fällen, in denen die zu überwachende Telekommunikation über physikalische oder logische Kanäle übermittelt wird (verbindungsorientierte Telekommunikation), mindestens zwei der folgenden Angaben:  |  |
| aa) Beginn der Telekommunikation oder des Telekommunikationsversuchs mit Datum und Uhrzeit,  | aa) <b>Datum und Uhrzeit des</b> Beginns der Telekommunikation oder des Telekommunikationsversuchs(...),  | 2.7                                    |
| bb) Ende der Telekommunikation mit Datum und Uhrzeit,  | bb) <b>Datum und Uhrzeit des</b> Endes der Telekommunikation(...),  | 2.7                                    |
| cc) Dauer der Telekommunikation,   | cc) Dauer der Telekommunikation,  |  |

| geltende Fassung   | Entwurf für Neufassung   | Änd.-Grund                             |
|--|--|--|
| <p>b) in Fällen, in denen die zu überwachende Telekommunikation nicht über physikalische oder logische Kanäle übermittelt wird (verbindungslose Telekommunikation), die Zeitpunkte mit Datum und Uhrzeit, zu denen die einzelnen Bestandteile der zu überwachenden Telekommunikation an die zu überwachende Kennung oder von der zu überwachenden Kennung gesendet werden.</p>   | <p>b) in Fällen, in denen die zu überwachende Telekommunikation nicht über physikalische oder logische Kanäle übermittelt wird (verbindungslose Telekommunikation), die Zeitpunkte mit Datum und Uhrzeit, zu denen die einzelnen Bestandteile der zu überwachenden Telekommunikation an die zu überwachende Kennung oder von der zu überwachenden Kennung gesendet werden.</p>   |  |
| <p>Daten zur Anzeige des Entgelts, das für die von der zu überwachenden Kennung geführte Telekommunikation anfällt, sind nicht an die berechnete Stelle zu übermitteln, auch wenn diese Daten an das von der zu überwachenden Kennung genutzte Endgerät übermittelt werden. Auf die wiederholte Übermittlung von Ansagen oder anderen Daten kann verzichtet werden, solange diese Daten unverändert bleiben.</p>   | <p>Daten zur Anzeige des Entgelts, das für die von der zu überwachenden Kennung geführte Telekommunikation anfällt, sind nicht an die berechnete Stelle zu übermitteln, auch wenn diese Daten an das von der zu überwachenden Kennung genutzte Endgerät übermittelt werden. Auf die wiederholte Übermittlung von Ansagen oder <b>vergleichbaren</b> Daten kann verzichtet werden, solange diese Daten unverändert bleiben.</p>   | 2.7                                    |
| <p>(2) Der Verpflichtete hat jede bereitgestellte Kopie der zu überwachenden Telekommunikation und die Daten nach Absatz 1 Satz 1 durch die von der berechtigten Stelle vorgegebene Kennzeichnung der jeweiligen Überwachungsmaßnahme zu bezeichnen, sofern der berechtigten Stelle diese Kopie unter Nutzung von Telekommunikationsnetzen mit Vermittlungsfunktionen übermittelt wird. In Fällen, in denen die Kopie der zu überwachenden Telekommunikation und die Daten nach Absatz 1 Satz 1 für die Übermittlung an die berechnete Stelle in zwei oder mehr Teile aufgeteilt wird und diese Teile zeitlich versetzt oder auf voneinander getrennten Wegen übermittelt werden, hat der Verpflichtete alle Teile zusätzlich dergestalt zu kennzeichnen, dass sie einander zweifelsfrei zugeordnet werden können.</p> | <p>(2) Der Verpflichtete hat jede bereitgestellte <b>Überwachungskopie</b> und die Daten nach <b>Absatz 1 Satz 1</b> durch die von der berechtigten Stelle vorgegebene <b>Referenznummer</b> der jeweiligen Überwachungsmaßnahme zu bezeichnen, sofern der berechtigten Stelle diese Kopie <b>über</b> Telekommunikationsnetze(...) mit Vermittlungsfunktionen übermittelt wird. In Fällen, in denen die <b>Überwachungskopie</b> und die Daten nach <b>Absatz 1 Satz 1</b> für die Übermittlung an die berechnete Stelle aufgeteilt <b>werden</b> und die(...) Teile zeitlich versetzt oder auf voneinander getrennten Wegen übermittelt werden, hat der Verpflichtete alle Teile zusätzlich <b>durch eine Zuordnungsnummer</b> zu kennzeichnen(...).</p> | 2.7<br>2.7<br>2.7<br>2.7<br>2.7<br>2.7 |
| <p>(3) In Fällen, in denen die technischen Einrichtungen des Verpflichteten so gestaltet sind, dass die Daten nach Absatz 1 Satz 1 und die Kennzeichnung nach Absatz 2 Satz 1 getrennt von der Kopie der zu überwachenden Telekommunikation bereitgestellt werden, muss es möglich sein, der berechtigten Stelle ausschließlich diese Datensätze zu übermitteln, sofern dies im Einzelfall in der Anordnung ausdrücklich bestimmt wird.</p>  | <p>(3) In Fällen, in denen die <b>Überwachungseinrichtungen</b> so gestaltet sind, dass die <b>Kopie des Inhalts der zu überwachenden Telekommunikation</b> getrennt von <b>den durch die Referenznummer gekennzeichneten Daten nach Absatz 1 Satz 1</b> bereitgestellt werden, <b>sind</b> der berechtigten Stelle ausschließlich diese Daten(...) zu übermitteln, sofern dies im Einzelfall in der Anordnung ausdrücklich bestimmt wird.</p>   | 2.7<br>2.7<br>2.7<br>2.7<br>2.7        |
| <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Überwachung der Telekommunikation,</p>  | <p>(4) Die <b>Absätze 1 bis 3</b> gelten auch für die Überwachung der Telekommunikation,</p>   | 2.7                                    |

| geltende Fassung   | Entwurf für Neufassung  | Änd.-Grund               |
|--|---|--------------------------|
| 1. solange die zu überwachende Kennung an einer Telekommunikation mit mehr als einer Gegenstelle beteiligt ist,  | 1. solange die zu überwachende Kennung an einer Telekommunikation mit mehr als einer Gegenstelle beteiligt ist,   |                          |
| 2. wenn unter der zu überwachenden Kennung gleichzeitig mehrere Telekommunikationen stattfinden.   | 2. wenn unter der zu überwachenden Kennung gleichzeitig mehrere Telekommunikationen stattfinden.  |                          |
| (5) Die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten unabhängig von der der jeweiligen Telekommunikationsanlage zugrunde liegenden Technologie. Die tatsächliche technische Darstellung der geforderten Angaben hat der Verpflichtete in Abhängigkeit von der seiner Telekommunikationsanlage zugrundeliegenden Technologie zu gestalten.  | (5) Die Anforderungen nach den <b>Absätzen 1 bis 4</b> gelten unabhängig von der der jeweiligen Telekommunikationsanlage zu <b>Grunde</b> liegenden Technologie. Die tatsächliche technische <b>Ausgestaltung</b> hat der Verpflichtete <b>entsprechend</b> seiner Telekommunikationsanlage <b>festzulegen</b> .  | 2.7<br>2.7               |
| <b>§ 8<br/>Übergabepunkt</b>   | <b>§ 8<br/>Übergabepunkt</b>  |                          |
| (1) Der Verpflichtete hat die zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen technischen Einrichtungen so zu gestalten, dass die Kopie der zu überwachenden Telekommunikation an dem gemäß § 18 genehmigten Übergabepunkt bereitgestellt wird.   | (1) Der Verpflichtete hat seine <b>Überwachungseinrichtungen</b> so zu gestalten, dass die <b>Überwachungskopie</b> an <b>einem</b> Übergabepunkt bereitgestellt wird, <b>der den Vorschriften dieser Verordnung und den Vorgaben der Technischen Richtlinie nach § 11 entspricht</b> .   | 2.7<br>2.7<br>2.1<br>2.6 |
| (2) Der Verpflichtete hat den Übergabepunkt so zu gestalten, dass  | (2) Der Verpflichtete hat den Übergabepunkt so zu gestalten, dass   |                          |
| 1. dieser ausschließlich von dem Verpflichteten oder seinem Erfüllungsgehilfen gesteuert werden kann; in Fällen, in denen der Übergabepunkt mittels Fernzugriffs gesteuert werden soll, muss sichergestellt sein, dass der Fernzugriff ausschließlich durch die zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen technischen Einrichtungen des Verpflichteten erfolgen kann; | 1. dieser ausschließlich von dem Verpflichteten oder seinem Erfüllungsgehilfen gesteuert werden kann; in Fällen, in denen der Übergabepunkt mittels Fernzugriffs gesteuert werden soll, muss sichergestellt sein, dass der Fernzugriff ausschließlich <b>über die Überwachungseinrichtungen</b> des Verpflichteten erfolgen kann;   | 2.7                      |
| 2. an ihm ausschließlich die Kopie der durch die Anordnung bezeichneten zu überwachenden Telekommunikation bereitgestellt wird;  | 2. an <b>diesem</b> ausschließlich die <b>Überwachungskopie</b> bereitgestellt wird;  | 2.7                      |
| 3. der berechtigten Stelle die Kopie der zu überwachenden Telekommunikation grundsätzlich in dem Format bereitgestellt wird, in dem dem Verpflichteten die zu überwachende Telekommunikation vorliegt;   | 3. der berechtigten Stelle die <b>Überwachungskopie</b> grundsätzlich in dem Format bereitgestellt wird, in dem dem Verpflichteten die zu überwachende Telekommunikation vorliegt; <b>Absatz 3 Satz 1 und 2 bleibt unberührt; bei Übertragungswegen, die dem unmittelbaren teilnehmerbezogenen Zugang zum Internet dienen, ist die Überwachungskopie auf Basis des Internet-Protokolls bereitzustellen;</b> | 2.7<br>2.7               |

| geltende Fassung  | Entwurf für Neufassung  | Änd.-Grund        |
|---|---|-------------------|
| 4. die Qualität der an dem Übergabepunkt bereitgestellten Kopie grundsätzlich nicht schlechter ist als die der zu überwachenden Telekommunikation;  | 4. die Qualität der an dem Übergabepunkt bereitgestellten <b>Überwachungskopie</b> grundsätzlich nicht schlechter ist als die der zu überwachenden Telekommunikation;   | 2.7               |
| 5. der berechtigten Stelle die Anteile der Telekommunikation, welche das der zu überwachenden Kennung zugeordnete Endgerät empfängt, und die Anteile der Telekommunikation, die dieses Endgerät sendet, grundsätzlich getrennt bereitgestellt werden; dies gilt auch, wenn die zu überwachende Kennung an einer Telekommunikation mit mehr als einer Gegenstelle beteiligt ist; | 5. <b>die Überwachungskopie so bereitgestellt wird, dass der Telekommunikationsinhalt</b> grundsätzlich getrennt <b>nach Sende- und Empfangsrichtung des Endgerätes, das durch die zu überwachenden Kennung genutzt wird, an die Aufzeichnungsanschlüsse übermittelt wird</b> ; dies gilt auch, wenn die zu überwachende Kennung an einer Telekommunikation mit mehr als einer Gegenstelle beteiligt ist; | 2.7               |
| 6. die Zugänge zu dem Telekommunikationsnetz, das für die Übermittlung der Kopie der zu überwachenden Telekommunikation an die berechnigte Stelle benutzt wird, Bestandteile des Übergabepunktes sind und   | 6. die Zugänge zu dem Telekommunikationsnetz, das für die Übermittlung der <b>Überwachungskopie</b> benutzt wird, Bestandteile des Übergabepunktes sind und   | 2.7               |
| 7. hinsichtlich der Fähigkeit zur Übermittlung der Kopie der zu überwachenden Telekommunikation an die jeweils berechnigte Stelle folgende Anforderungen erfüllt werden:  | 7. hinsichtlich der Fähigkeit zur Übermittlung der <b>Überwachungskopie</b> folgende Anforderungen erfüllt werden:  | 2.7               |
| a) die Übermittlung der bereitgestellten Kopie der zu überwachenden Telekommunikation an die berechnigte Stelle erfolgt grundsätzlich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsnetze mit Vermittlungsfunktionen oder genormter, allgemein verfügbarer Übertragungswege und Übertragungsprotokolle,  | a) die Übermittlung der <b>Überwachungskopie</b> an die <b>Aufzeichnungsanschlüsse</b> erfolgt grundsätzlich <b>über</b> geeignete(...) Telekommunikationsnetze mit Vermittlungsfunktionen oder über genormte(...), allgemein verfügbare(...) Übertragungswege und Übertragungsprotokolle,  | 2.7<br>2.7<br>2.7 |
| b) die Übermittlung der Kopie der zu überwachenden Telekommunikation vom Übergabepunkt zu den entsprechenden Anschlüssen bei den berechnigten Stellen wird ausschließlich von den technischen Einrichtungen des Verpflichteten jeweils unmittelbar nach dem Erkennen einer zu überwachenden Telekommunikation eingeleitet und   | b) die Übermittlung der <b>Überwachungskopie an die Aufzeichnungsanschlüsse(...)</b> wird ausschließlich von den <b>Überwachungseinrichtungen</b> jeweils unmittelbar nach dem Erkennen einer zu überwachenden Telekommunikation eingeleitet und  | 2.7<br>2.7<br>2.7 |
| c) die Schutzanforderungen gemäß § 14 Abs. 2 werden unterstützt.  | c) die Schutzanforderungen gemäß <b>§ 14 Abs. 2</b> werden unterstützt.   |                   |

| geltende Fassung  | Entwurf für Neufassung   | Änd.-Grund                 |
|---|--|----------------------------|
| <p>Muss in begründeten Ausnahmefällen bei bestimmten Telekommunikationsanlagen von dem Grundsatz nach Satz 1 Nr. 3 abgewichen werden, hat der Verpflichtete dies in den Antragsunterlagen nach § 18 Abs. 2 und 3 so darzulegen, dass die technischen Einzelheiten nachvollziehbar sind. Auf die Richtungstrennung nach Satz 1 Nr. 5 kann in Fällen verzichtet werden, in denen es sich bei der zu überwachenden Telekommunikation um einseitig gerichtete Telekommunikation oder um nicht vollduplexfähige Telekommunikation handelt.</p>   | <p><b>Wird</b> in begründeten Ausnahmefällen bei bestimmten Telekommunikationsanlagen von dem Grundsatz nach <b>Satz 1 Nr. 3</b> abgewichen(...), hat der Verpflichtete dies in den <b>der Regulierungsbehörde nach § 19 Abs. 2 einzureichenden Unterlagen</b> darzulegen; <b>die Regulierungsbehörde entscheidet abschließend, ob und für welchen Zeitraum Abweichungen geduldet werden.</b> Auf die Richtungstrennung nach <b>Satz 1 Nr. 5</b> kann in Fällen verzichtet werden, in denen es sich bei der zu überwachenden Telekommunikation um einseitig gerichtete Telekommunikation oder um nicht vollduplexfähige Telekommunikation handelt.</p> | <p>2.7<br/>2.1<br/>2.6</p> |
| <p>(3) Wenn der Verpflichtete die ihm zur Übermittlung anvertraute Telekommunikation netzseitig durch technische Maßnahmen gegen die unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte schützt, hat er die von ihm für diese Telekommunikation angewendeten Schutzvorkehrungen bei der an dem Übergabepunkt bereitzustellenden Kopie der zu überwachenden Telekommunikation aufzuheben oder der berechtigten Stelle technische Einrichtungen oder Verfahren bereitzustellen, die ihr die nach Möglichkeit zeitgleiche Kenntnisnahme der ungeschützten Telekommunikation ermöglichen. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.</p> | <p>(3) Wenn der Verpflichtete <b>das Format der</b> ihm zur Übermittlung anvertrauten Telekommunikation (...) durch technische Maßnahmen <b>verändert, verändern lässt oder dem Teilnehmer entsprechende Verfahren zur Verfügung stellt</b>, hat er <b>am</b> Übergabepunkt <b>die ursprüngliche Telekommunikation bereitzustellen(...).</b> <b>Satz 1 gilt entsprechend bei der Anwendung von Komprimierungs- oder firmenbezogenen Kodierungsverfahren.</b> § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.</p>   | <p>2.7<br/>2.7</p>         |



| geltende Fassung  | Entwurf für Neufassung   | Änd.-Grund                                    |
|---|--|---|
| (3) Maßnahmen zum Schutz der zu übermittelnden Kopie richten sich nach § 14.  | (3) Maßnahmen zum Schutz der zu übermittelnden <b>Überwachungskopie</b> richten sich nach § 14.  | 2.7   |
| <b>§ 10</b><br><b>Zeitweilige Übermittlungshindernisse</b>  | <b>§ 10</b><br><b>Zeitweilige Übermittlungshindernisse</b>   |   |
| Der Verpflichtete hat die zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen technischen Einrichtungen so zu gestalten, dass die Daten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und die Kennzeichnungen nach § 7 Abs. 2 in Fällen, in denen die Übermittlung der Kopie der zu überwachenden Telekommunikation an die berechnigte Stelle ausnahmsweise nicht möglich ist, unverzüglich nachträglich übermittelt werden. Eine Verhinderung oder Verzögerung der zu überwachenden Telekommunikation oder eine Speicherung der Kopie der zu überwachenden Telekommunikation aus diesen Gründen ist nicht zulässig. Eine für den ungestörten Funktionsablauf aus technischen, insbesondere übermittlungstechnischen Gründen erforderliche Pufferung der Kopie bleibt von Satz 2 unberührt. | Der Verpflichtete hat <b>seine Überwachungseinrichtungen</b> so zu gestalten, dass die Daten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 <b>einschließlich der Referenznummern</b> nach § 7 Abs. 2 in Fällen, in denen die Übermittlung der <b>Überwachungskopie</b> an den <b>Aufzeichnungsanschluss</b> ausnahmsweise nicht möglich ist, unverzüglich nachträglich übermittelt werden. Eine Verhinderung oder Verzögerung der zu überwachenden Telekommunikation oder eine Speicherung <b>des Inhalts</b> der <b>Überwachungskopie</b> aus diesen Gründen ist nicht zulässig. Eine für den ungestörten Funktionsablauf aus technischen, insbesondere übermittlungstechnischen Gründen erforderliche Pufferung der <b>Überwachungskopie</b> bleibt von Satz 2 unberührt. | 2.7<br>2.7<br>2.7<br>2.7<br>2.7<br>2.7<br>2.7 |

| geltende Fassung  | Entwurf für Neufassung  | Änd.-Grund               |
|---|---|--------------------------|
| <p><b>§ 11</b><br/><b>Technische Richtlinie</b></p>   | <p><b>§ 11</b><br/><b>Technische Richtlinie</b></p>   |                          |
| <p>Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post erarbeitet unter Beteiligung der Verpflichteten, der Hersteller der technischen Einrichtungen, der berechtigten Stellen sowie der Hersteller der Aufzeichnungs- und Auswertungseinrichtungen der berechtigten Stellen einen Vorschlag für eine Technische Richtlinie, in der die technischen Einzelheiten zu § 5 Abs. 4 und 5, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1, 2 und 4, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 10 Satz 1 und 3, § 14 Abs. 1 und 2 Satz 1 bis 4, § 27 Abs. 6 sowie die erforderlichen technischen Eigenschaften der Anschlüsse nach § 24 Abs. 1 Satz 2 in Abhängigkeit von den den Telekommunikationsanlagen zugrunde liegenden Technologien festzulegen sind. Dabei sind vorhandene Standards so weit wie möglich zu berücksichtigen. In gleicher Weise ist die Technische Richtlinie an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erlässt die Technische Richtlinie im Benehmen mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung als bei der Genehmigung nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes zu berücksichtigende Verwaltungsvorschrift für die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post. Die Technische Richtlinie und ihre Änderungen sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.</p> | <p>Die (...) technischen Einzelheiten zu § 5 Abs. <b>1 Satz 2</b>, Abs. 4 <b>Satz 1 und 2</b> und <b>Abs. 5</b>, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1, 2 und 4, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 10 Satz 1 und 3, § 12 Abs. 2 <b>Satz 3</b>, § 14 Abs. 1 und 2 Satz 1, <b>2 und 4</b> bis 6, § 22 Abs. 1 <b>Satz 5</b>, § 23 Abs. 1 <b>Satz 7</b>, § 27 Abs. 7 sowie die erforderlichen technischen Eigenschaften der <b>Aufzeichnungsanschlüsse</b> nach § 24 Abs. 1 Satz 2 (...) <b>werden von der Regulierungsbehörde unter Beteiligung der Verbände der Verpflichteten, der berechtigten Stellen sowie der Hersteller der Überwachungseinrichtungen und der Aufzeichnungs- und Auswertungseinrichtungen in einer Technischen Richtlinie festgelegt. (...)</b> Die Technische Richtlinie <b>wird im gleichen Verfahren</b> an den jeweiligen Stand der Technik angepasst. (...)</p> | <p>2.7<br/>+<br/>2.6</p> |

| geltende Fassung   | Entwurf für Neufassung  | Änd.-Grund        |
|--|---|-------------------|
| <b>Abschnitt 3</b><br><b>Organisatorische Anforderungen, Schutzanforderungen</b>   | <b>Abschnitt 3</b><br><b>Organisatorische Anforderungen, Schutzanforderungen</b>  |                   |
| <b>§ 12</b><br><b>Entgegennahme der Anordnung</b>  | <b>§ 12</b><br><b>Entgegennahme der Anordnung, <u>Rückfragen</u></b>  | 2.7               |
| <p>(1) Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass er jederzeit über das Vorliegen einer Anordnung und die Dringlichkeit ihrer Umsetzung benachrichtigt werden kann. Darüber hinaus hat er sicherzustellen, dass er eine Anordnung innerhalb seiner üblichen Geschäftszeiten jederzeit entgegennehmen kann. Außerhalb seiner üblichen Geschäftszeiten muss er eine unverzügliche Entgegennahme der Anordnung sicherstellen, spätestens jedoch innerhalb von sechs Stunden nach der Benachrichtigung. Soweit in der Anordnung eine kürzere Zeitspanne festgelegt ist, sind die dazu erforderlichen Schritte mit der berechtigten Stelle im Einzelfall abzustimmen. Für die Benachrichtigung und für die Entgegennahme der Anordnung hat der Verpflichtete eine im Inland belegene Stelle anzugeben, für deren Erreichbarkeit er den berechtigten Stellen keine Anschlüsse benennen darf, bei denen dem Anrufer Entgelte berechnet werden, die über die Entgelte für eine einfache Telekommunikationsverbindung hinausgehen.</p> | <p>(1) Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass er jederzeit über das Vorliegen einer Anordnung und die Dringlichkeit ihrer Umsetzung benachrichtigt werden kann. Darüber hinaus hat er sicherzustellen, dass er eine Anordnung innerhalb seiner üblichen Geschäftszeiten jederzeit entgegennehmen kann. Außerhalb seiner üblichen Geschäftszeiten muss er eine unverzügliche Entgegennahme der Anordnung sicherstellen, spätestens jedoch <b>nach</b> sechs Stunden nach der Benachrichtigung. Soweit in der Anordnung eine kürzere Zeitspanne festgelegt ist, sind die dazu erforderlichen Schritte mit der berechtigten Stelle im Einzelfall abzustimmen. Für die Benachrichtigung und für die Entgegennahme der Anordnung hat der Verpflichtete <b>der Regulierungsbehörde</b> eine im Inland gelegene Stelle anzugeben, <b>die für die berechtigten Stellen zu dem normalen Entgelt für eine einfache Telekommunikationsverbindung erreichbar sein muss(...).</b></p>   | 2.7<br>2.7<br>2.7 |
| <p>(2) In Fällen, in denen die berechnete Stelle eine besondere Dringlichkeit geltend macht, hat der Verpflichtete die zur Umsetzung einer Überwachungsmaßnahme erforderlichen Schritte aufgrund einer ihm vorab per Telefax oder auf gesichertem elektronischen Weg übermittelten Kopie der Anordnung einzuleiten, nachdem er sich durch unverzüglichen Rückruf bei einer vorher vereinbarten Stelle davon überzeugt hat, dass die Kopie von einer berechtigten Stelle abgesandt wurde. Eine auf einer derartigen Grundlage eingeleitete Überwachungsmaßnahme hat der Verpflichtete wieder abzuschalten, sofern ihm das Original oder eine beglaubigte Abschrift der Anordnung nicht binnen einer Woche nach Übermittlung der Kopie vorgelegt wird.</p>   | <p>(2) In Fällen, in denen die berechnete Stelle <b>die Umsetzung einer Überwachungsmaßnahme auf Grund einer (...)</b> vorab per Telefax (...) übermittelten Kopie der Anordnung <b>verlangt, hat sich der Verpflichtete vor der Umsetzung</b> durch unverzüglichen Rückruf bei einer vorher <b>zu diesem Zweck vereinbarten Dienststelle der jeweiligen berechtigten Stelle</b> davon zu überzeugen, dass <b>das Telefax</b> von <b>dort</b> abgesandt wurde. Eine auf einer derartigen Grundlage eingeleitete Überwachungsmaßnahme hat der Verpflichtete wieder abzuschalten, sofern ihm das Original oder eine beglaubigte Abschrift der Anordnung nicht binnen einer Woche nach Übermittlung der Kopie vorgelegt wird. <b>Erfolgt die Übermittlung der Anordnung auf gesichertem elektronischem Weg, ist ein Rückruf und die Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Abschrift der Anordnung nicht erforderlich. Die für eine derartige Übermittlung anzuwendenden Verfahren legt die Regulierungsbehörde im Benehmen mit den betroffenen Verbänden und den zu beteiligenden berechnete Stellen fest.</b></p> | 2.7<br>2.7        |

| geltende Fassung   | Entwurf für Neufassung   | Änd.-Grund                      |
|--|--|---------------------------------|
|  | <p><b>(3) Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass er telefonische Rückfragen zu laufenden Überwachungsmaßnahmen von dazu benannten Aufgabenträgern der berechtigten Stellen jederzeit entgegennehmen und während seiner üblichen Geschäftszeiten jederzeit sachkundig klären kann. Ferner hat er sicherzustellen, dass eine Klärung von Rückfragen außerhalb seiner üblichen Geschäftszeit unverzüglich, spätestens jedoch nach sechs Stunden erfolgen kann. Andere Rechtsvorschriften, auf Grund derer die berechtigten Stellen im Einzelfall eine kürzere Reaktionszeit auf ihre Rückfragen fordern können, bleiben unberührt. Für die Angabe und Erreichbarkeit der die Rückfragen entgegennehmenden Stelle des Verpflichteten gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend.</b></p> | 2.7                             |
| <p><b>§ 13<br/>Entstörung, Störungsmeldungen</b></p>   | <p><b>§ 13<br/>(...) Störung(...) und Unterbrechung</b></p>  | 2.7                             |
| <p>Der Verpflichtete hat die unverzügliche Entstörung seiner für die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen technischen Einrichtungen sicherzustellen. Während einer Überwachungsmaßnahme hat der Verpflichtete die betroffenen berechtigten Stellen unverzüglich über Störungen seiner zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen technischen Einrichtungen zu verständigen. Dabei sind anzugeben</p> | <p><b>[Bisheriger Satz 1 jetzt Satz 4]</b></p> <p>(...)Während einer Überwachungsmaßnahme hat der Verpflichtete die betroffenen berechtigten Stellen unverzüglich über Störungen seiner <b>Überwachungseinrichtungen und Unterbrechungen einer Überwachungsmaßnahme</b> zu verständigen. Dabei sind anzugeben</p>  | 2.7<br>2.7                      |
| <p>1. die Art der Störung und deren Auswirkungen auf die laufenden Überwachungsmaßnahmen sowie</p>   | <p>1. die Art der Störung <b>oder der Grund der Unterbrechung</b> und deren Auswirkungen auf die laufenden Überwachungsmaßnahmen sowie</p>   | 2.7                             |
| <p>2. der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Störung.</p>   | <p>2. der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Störung <b>oder Unterbrechung.</b></p>   | 2.7                             |
| <p>Nach Behebung der Störung sind die betroffenen berechtigten Stellen unverzüglich über den Zeitpunkt zu verständigen, ab dem die technischen Einrichtungen wieder ordnungsgemäß zur Verfügung stehen. In Mobilfunknetzen sind die Angaben gemäß den Sätzen 2 bis 4 nur auf Nachfrage der berechtigten Stelle zu machen.</p>  | <p>Nach Behebung der Störung <b>oder Beendigung der Unterbrechung</b> sind die betroffenen berechtigten Stellen unverzüglich über den Zeitpunkt zu verständigen, ab dem die <b>Überwachungseinrichtungen</b> wieder ordnungsgemäß zur Verfügung stehen. Der Verpflichtete hat die unverzügliche <b>und vorrangige</b> Entstörung seiner <b>Überwachungseinrichtungen</b> sicherzustellen. In Mobilfunknetzen sind die Angaben <b>über Störungen</b> gemäß den <b>Sätzen 1 bis 3, die sich nur in regional begrenzten Bereichen des Netzes auswirken</b>, nur auf Nachfrage der berechtigten Stelle zu machen.</p>  | 2.7<br>2.7<br>2.7<br>2.7<br>2.7 |

| geltende Fassung   | Entwurf für Neufassung  | Änd.-Grund |
|--|---|------------|
| <b>§ 14</b><br><b>Schutzanforderungen</b>  | <b>§ 14</b><br><b>Schutzanforderungen</b>   |            |
| <p>(1) Der Verpflichtete hat die von ihm zu treffenden Vorkehrungen zur technischen und organisatorischen Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation, insbesondere die technischen Einrichtungen zur Steuerung der Überwachungsfunktionen und des Übergabepunktes nach § 8 einschließlich der zwischen diesen befindlichen Übertragungsstrecken, nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Inanspruchnahme zu schützen.</p> | <p>(1) Der Verpflichtete hat die von ihm zu treffenden Vorkehrungen zur technischen und organisatorischen Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation, insbesondere die technischen Einrichtungen zur Steuerung der Überwachungsfunktionen und des Übergabepunktes nach § 8 einschließlich der zwischen diesen befindlichen Übertragungsstrecken, nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Inanspruchnahme zu schützen.</p>  |            |
| <p>(2) Die Kopie der zu überwachenden Telekommunikation und deren Übermittlung an die berechtigte Stelle sind angemessen zu schützen gegen</p>   | <p>(2) Die <b>Überwachungskopie ist durch angemessene Verfahren gegen eine (...) Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte zu schützen. Die Verfahren zur Übermittlung der Überwachungskopie an die Aufzeichnungsanschlüsse, die durch angemessene technische Maßnahmen vor einer unbefugten Belegung geschützt sind, sind so zu gestalten, dass eine Übermittlung an Nichtberechtigte technisch ausgeschlossen werden kann. Die zur Erreichung der Ziele nach Satz 1 und 2 erforderlichen Verfahren sind in der Technischen Richtlinie nach § 11 festzulegen.</b></p> | 2.7        |
| <p>1. Übermittlung an nichtberechtigte Anschlüsse,</p>   |   |            |
| <p>2. unbefugte Belegung der Anschlüsse der berechtigten Stelle und</p>  |   |            |
| <p>3. unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte.</p>  |   |            |

| geltende Fassung   | Entwurf für Neufassung   | Änd.-Grund   |
|--|--|--|
| <p>Grundsätzlich ist bei jeder Übermittlung der Kopie der zu überwachenden Telekommunikation über Telekommunikationsnetze mit Vermittlungsfunktionen die Empfangsberechtigung des Anschlusses der berechtigten Stelle und die Sendeberechtigung des Übergabepunktes des Verpflichteten durch technische Maßnahmen festzustellen. In Fällen, in denen die Verwaltung und Bestätigung von Nutzungsrechten für den Kreis der Verpflichteten oder der berechtigten Stellen erforderlich wird, sind die Aufgaben nach Satz 2 von einer Stelle außerhalb der zur Überwachung der Telekommunikation berechtigten Stellen wahrzunehmen. Sollen die Schutzziele nach Satz 1 Nr. 1 und 2 im Rahmen einer Geschlossenen Benutzergruppe erreicht werden, darf hierfür ausschließlich eine eigens für diesen Zweck eingerichtete Geschlossene Benutzergruppe genutzt werden, die durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post verwaltet wird. Die Schutzanforderung nach Satz 1 Nr. 3 gilt bei der Übermittlung der Kopie der zu überwachenden Telekommunikation an die berechnigte Stelle über festgeschaltete Übertragungswege oder über Telekommunikationsnetze mit leitungsvermittelnder Technik aufgrund der diesen Übertragungsmedien zugrunde liegenden Gestaltungsgrundsätze als erfüllt. In den übrigen Fällen sind die zur Erfüllung dieser Schutzanforderung erforderlichen technischen Schutzvorkehrungen auf der Seite der Telekommunikationsanlage des Verpflichteten Bestandteil der zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen technischen Einrichtungen und auf Seite der berechtigten Stelle Bestandteil der Aufzeichnungs- und Auswertungseinrichtungen.</p> | <p><b>Bei</b> jeder Übermittlung der <b>Überwachungskopie</b> über Telekommunikationsnetze mit Vermittlungsfunktionen <b>soll</b> die Empfangsberechtigung des <b>Aufzeichnungsanschlusses</b> und die Sendeberechtigung des Übergabepunktes des Verpflichteten durch technische Maßnahmen <b>festgestellt werden</b>. In Fällen, in denen die Verwaltung und Bestätigung von Nutzungsrechten für den Kreis der Verpflichteten oder der berechtigten Stellen erforderlich wird, sind die Aufgaben nach <b>Satz 4</b> außerhalb der berechtigten Stellen wahrzunehmen. Sollen die Schutzziele nach <b>Satz 2</b> im Rahmen einer Geschlossenen Benutzergruppe erreicht werden, darf hierfür ausschließlich eine eigens für diesen Zweck eingerichtete Geschlossene Benutzergruppe genutzt werden, die durch die Regulierungsbehörde (...) verwaltet wird. Die Schutzanforderung nach <b>Satz 1 (...)</b> gilt bei der Übermittlung der <b>Überwachungskopie</b> an die <b>Aufzeichnungsanschlüsse</b> über festgeschaltete Übertragungswege oder über Telekommunikationsnetze mit leitungsvermittelnder Technik auf <b>Grund</b> der diesen Übertragungsmedien zu <b>Grunde</b> liegenden Gestaltungsgrundsätze als erfüllt. In den übrigen Fällen sind die zur Erfüllung dieser Schutzanforderung erforderlichen technischen Schutzvorkehrungen auf der Seite der Telekommunikationsanlage des Verpflichteten Bestandteil der <b>Überwachungseinrichtungen</b> und auf <b>der</b> Seite der berechtigten Stelle Bestandteil der Aufzeichnungs- und Auswertungseinrichtungen.</p> | <p>2.7<br/>2.7<br/>2.7<br/>2.7<br/>2.7<br/>2.7<br/>2.7<br/>2.7<br/>2.7</p> |
| <p>(3) Im Übrigen erfolgt die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen unter Beachtung der beim Betreiben von Telekommunikationsanlagen oder Erbringen von Telekommunikationsdiensten üblichen Sorgfalt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Sicherheit und Verfügbarkeit zentralisierter oder teilzentralisierter Einrichtungen, sofern Überwachungsmaßnahmen mittels solcher Einrichtungen eingerichtet und verwaltet werden.</p>   | <p>(3) Im Übrigen erfolgt die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen unter Beachtung der beim Betreiben von Telekommunikationsanlagen oder Erbringen von Telekommunikationsdiensten üblichen Sorgfalt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Sicherheit und Verfügbarkeit zentralisierter oder teilzentralisierter Einrichtungen, sofern Überwachungsmaßnahmen mittels solcher Einrichtungen eingerichtet und verwaltet werden.</p>   | <p></p>  |

| geltende Fassung   | Entwurf für Neufassung  | Änd.-Grund                                     |
|--|---|--|
| <b>§ 15<br/>Verschwiegenheit</b>   | <b>§ 15<br/>Verschwiegenheit</b>  |  |
| (1) Der Verpflichtete darf Informationen über die Art und Weise, wie Überwachungsmaßnahmen in seiner Telekommunikationsanlage durchgeführt werden, Unbefugten nicht zugänglich machen.   | (1) Der Verpflichtete darf Informationen über die Art und Weise, wie Überwachungsmaßnahmen in seiner Telekommunikationsanlage durchgeführt werden, Unbefugten nicht zugänglich machen.  |  |
| (2) Der Verpflichtete hat den Schutz der im Zusammenhang mit Überwachungsmaßnahmen stehenden Informationen sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für Informationen darüber, welche und wie viele Kennungen einer Überwachung unterliegen oder unterlegen haben und in welchen Zeiträumen Überwachungsmaßnahmen durchgeführt worden sind.   | (2) Der Verpflichtete hat den Schutz der im Zusammenhang mit Überwachungsmaßnahmen stehenden Informationen sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für Informationen <b>über zu überwachende Kennungen und die gegenwärtige oder zurückliegende Anzahl zu überwachender Kennungen sowie über die Zeiträume, in denen</b> Überwachungsmaßnahmen durchgeführt worden sind.  | 2.7<br>2.7<br>2.7                              |
|  | <b>(3) In Fällen, in denen dem Verpflichteten bekannt wird oder er einen begründeten Verdacht hat, dass ein Unbefugter entgegen Absatz 2 Kenntnis von einer Überwachungsmaßnahme erlangt hat, hat der Verpflichtete die betroffene berechnete Stelle und die Regulierungsbehörde unverzüglich und umfassend über das Vorkommnis zu informieren.</b>   | 2.5  |
| <b>§ 16<br/>Protokollierung</b>  | <b>§ 16<br/>Protokollierung</b>   |  |
| (1) Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass jede Nutzung der für die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen vorgesehenen technischen Einrichtungen und Funktionen, die als integraler Bestandteil der Telekommunikationsanlage gestaltet sind, bei der Eingabe der für die technische Umsetzung erforderlichen Daten automatisch lückenlos protokolliert wird. Unter Satz 1 fallen auch Nutzungen für unternehmensinterne Testzwecke, für Zwecke der Abnahmemessungen (§ 19 Abs. 2), für Messungen bei Änderungen der Telekommunikationsanlage oder bei nachträglich festgestellten Mängeln (§ 20) und für die Mitwirkung bei Funktionsprüfungen der Aufzeichnungs- und Auswertungseinrichtungen der berechtigten Stellen (§ 23) sowie solche Nutzungen, die durch fehlerhafte oder missbräuchliche Eingabe, Bedienung oder Schaltung verursacht wurden. Es sind zu protokollieren: | (1) Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass jede <b>Anwendung seiner Überwachungseinrichtungen</b> , die als integraler Bestandteil der Telekommunikationsanlage gestaltet sind, bei der Eingabe der für die technische Umsetzung erforderlichen Daten automatisch lückenlos protokolliert wird. Unter <b>Satz 1</b> fallen auch <b>Anwendungen</b> für unternehmensinterne Testzwecke, für Zwecke <b>des Nachweises</b> (§ 19 Abs. 5), für <b>Prüfungen im Falle von</b> Änderungen der Telekommunikationsanlage oder (...) nachträglich festgestellten Mängeln ( <b>§ 20</b> ) und für (...) Funktionsprüfungen der <b>Überwachungseinrichtungen oder</b> der Aufzeichnungs- und Auswertungseinrichtungen der berechtigten Stellen ( <b>§ 23</b> ) sowie solche <b>Anwendungen</b> , die durch fehlerhafte oder missbräuchliche Eingabe, Bedienung oder Schaltung verursacht wurden. Es sind zu protokollieren: | 2.7<br>2.7<br>2.1<br>+2.6<br>2.4<br>2.7<br>2.7 |
| 1. die Kennzeichnung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 oder eine unternehmensinterne Bezeichnung der Überwachungsmaßnahme,  | 1. die <b>Referenznummer</b> oder eine unternehmensinterne Bezeichnung der Überwachungsmaßnahme,  | 2.7  |

| geltende Fassung  | Entwurf für Neufassung  | Änd.-Grund |
|---|---|------------|
| 2. die tatsächlich eingegebene Kennung, auf Grund derer die für die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen vorgesehenen technischen Einrichtungen die zu überwachende Telekommunikation bereitstellen,   | 2. die tatsächlich eingegebene Kennung, auf Grund derer die <b>Überwachungseinrichtungen</b> die <b>Überwachungskopie</b> bereitstellen,  | 2.7        |
| 3. die Zeitpunkte (Datum und Uhrzeit auf der Grundlage der amtlichen Zeit), zwischen denen die für die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen vorgesehenen technischen Einrichtungen die Telekommunikation in Bezug auf die Kennung nach Nummer 2 erfassen,            | 3. die Zeitpunkte (Datum und Uhrzeit auf der Grundlage der amtlichen Zeit), zwischen denen die <b>Überwachungseinrichtungen</b> die Telekommunikation in Bezug auf die Kennung nach Nummer 2 erfassen,  | 2.7        |
| 4. die Rufnummer oder die andere Kennung des Anschlusses, an das die Kopie der Telekommunikation weitergeleitet wird,   | 4. die Rufnummer oder (...) andere <b>Adressierungsangabe</b> des Anschlusses, an <b>den</b> die <b>Überwachungskopie übermittelt</b> wird,   | 2.7<br>2.7 |
| 5. ein Merkmal zur Erkennung der jeweiligen Person, die diese Eingaben macht,   | 5. ein Merkmal zur Erkennung der jeweiligen Person, die diese Eingaben <b>vornimmt</b> ,  | 2.7        |
| 6. Datum und Uhrzeit der Eingabe.   | 6. Datum und Uhrzeit der Eingabe.   |            |
| Die Angaben nach Satz 3 Nr. 5 dürfen ausschließlich bei auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruhenden Untersuchungen zur Aufklärung von Missbrauchs- oder Fehlerfällen verwendet werden.  | Die Angaben nach <b>Satz 3 Nr. 5</b> dürfen ausschließlich bei auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruhenden Untersuchungen zur Aufklärung von Missbrauchs- oder Fehlerfällen verwendet werden.   |            |
| (2) Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass durch die technische Gestaltung der Zugriffs- und Löschfunktionen folgende Anforderungen eingehalten werden:  | (2) Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass durch die technische Gestaltung der Zugriffs <b>rechte</b> und Löschfunktionen folgende Anforderungen eingehalten werden:   | 2.7        |
| 1. das Personal, das mit der praktischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen betraut ist, darf keinen Zugriff auf die Protokolldaten, die Löschfunktionen und die Funktionen zur Erteilung von Zugriffsrechten haben;   | 1. das Personal, das mit der praktischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen betraut ist, darf keinen Zugriff auf die Protokolldaten, die Löschfunktionen und die Funktionen zur Erteilung von Zugriffsrechten haben;   |            |
| 2. die Funktionen zur Löschung von Protokolldaten dürfen ausschließlich dem für die Prüfung der Protokolle verantwortlichen Personal des Verpflichteten verfügbar sein;   | 2. die Funktionen zur Löschung von Protokolldaten dürfen ausschließlich dem für die Prüfung <b>dieser Daten</b> verantwortlichen Personal des Verpflichteten verfügbar sein;  | 2.7        |
| 3. die Nutzung der Löschfunktionen nach Nummer 2 ist unter Angabe des Zeitpunktes und eines Merkmals zur Erkennung der die Funktion jeweils nutzenden Person in einer Datei zu protokollieren, deren Daten frühestens nach zwei Jahren überschrieben werden dürfen; | 3. die Nutzung der Löschfunktionen nach Nummer 2 ist unter Angabe des Zeitpunktes und eines Merkmals zur Erkennung der die Funktion jeweils nutzenden Person in einer <b>nicht löschbaren</b> Datei zu protokollieren, deren Daten frühestens nach zwei Jahren überschrieben werden dürfen; | 2.7        |

| geltende Fassung   | Entwurf für Neufassung   | Änd.-Grund                         |
|--|--|------------------------------------|
| <p>4. die Berechtigungen zum Zugriff auf die Funktionen von Datenverarbeitungsanlagen oder auf die Datenbestände, die für die Prüfung der Protokolle oder die Erteilung von Zugriffsrechten erforderlich sind, dürfen nicht ohne Nachweis eingerichtet, geändert oder gelöscht werden können; dies kann durch die Dokumentation aller vergebenen, geänderten und zurückgezogenen Zugriffsberechtigungen in einer nicht löschbaren Datei erfolgen, deren Daten frühestens zwei Jahre nach deren Erhebung überschrieben werden dürfen.</p> | <p>4. <b>es darf nicht möglich sein</b>, die Berechtigungen zum Zugriff auf die Funktionen von Datenverarbeitungsanlagen oder auf die Datenbestände, die für die Prüfung der Protokoll<b>daten</b> oder die Erteilung von Zugriffsrechten erforderlich sind, ohne Nachweis <b>einzurichten, zu ändern</b> oder zu <b>löschen</b>; dies kann durch die Dokumentation aller vergebenen, geänderten und zurückgezogenen <b>Berechtigungen</b> in einer nicht löschbaren Datei erfolgen, deren Daten frühestens zwei Jahre nach <b>ihrer</b> Erhebung überschrieben werden dürfen.</p> | <p>2.7<br/>2.7<br/>2.7<br/>2.7</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b><br/><b>Prüfung der Protokolle</b></p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b><br/><b>Prüfung <u>und Löschung</u> der Protokoll<b>daten</b>, Vernichtung von Unterlagen</b></p>  | <p>2.7</p>                         |
| <p>(1) Der Verpflichtete hat die protokollierten Datensätze auf Übereinstimmung mit den vorgelegten Anordnungen zu prüfen; dies soll zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres erfolgen.</p>   | <p>(1) Der Verpflichtete hat <b>spätestens zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres einen angemessenen Anteil der nach § 16 erzeugten Protokoll<b>daten</b>, mindestens jedoch 20 vom Hundert</b>, auf Übereinstimmung mit den <b>ihm vorliegenden Unterlagen</b> zu prüfen(...). <b>Darüber hinaus hat er die Protokoll<b>daten</b> in allen Fällen zu prüfen</b></p>  | <p>2.7<br/>2.4<br/>2.7</p>         |
|  | <p><b>1. die in § 23 genannt sind,</b></p>   | <p>2.4<br/>2.7</p>                 |
|  | <p><b>2. in denen eine Überwachungsmaßnahme vor Ablauf der in der Anordnung genannten Frist abgeschaltet und wieder eingerichtet wurde oder</b></p>  | <p>2.4<br/>2.7</p>                 |
|  | <p><b>3. in denen Tatsachen den Verdacht einer Unregelmäßigkeit begründen.</b></p>   | <p>2.4<br/>2.7</p>                 |

| geltende Fassung  | Entwurf für Neufassung  | Änd.-Grund                 |
|---|---|----------------------------|
| <p>In den geheimhaltungsbetreuten Unternehmen obliegt diese Aufgabe dem Sicherheitsbevollmächtigten. Das mit der Prüfung betraute Personal kann zur Klärung von Zweifelsfällen das mit der praktischen Umsetzung der Überwachungsmaßnahmen betraute Personal hinzuziehen. Die unternehmensinterne Festlegung kürzerer Prüfzeiträume ist zulässig. Der Verpflichtete hat die Ergebnisse der Prüfungen schriftlich festzuhalten. Sind keine Beanstandungen aufgetreten, darf in den Prüfergebnissen die nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 protokollierte Kennung nicht mehr vermerkt sein und kann auf die übrigen Angaben gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 verzichtet werden. Der Verpflichtete hat eine Kopie der Prüfergebnisse an die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zu übersenden, die sie bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres aufbewahrt.</p> | <p>In den geheimhaltungsbetreuten Unternehmen obliegt diese Aufgabe dem Sicherheitsbevollmächtigten. Das mit der Prüfung betraute Personal kann zur Klärung von Zweifelsfällen das mit der praktischen Umsetzung der Überwachungsmaßnahmen betraute Personal hinzuziehen. (...) Der Verpflichtete hat die Ergebnisse der Prüfungen schriftlich festzuhalten. Sind keine Beanstandungen aufgetreten, darf in den Prüfergebnissen die nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 protokollierte Kennung nicht mehr vermerkt sein und kann auf die übrigen Angaben gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 verzichtet werden. Der Verpflichtete hat <b>der Regulierungsbehörde zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres eine Kopie der Prüfergebnisse (...) zu übersenden(...). Die Regulierungsbehörde bewahrt diese Unterlagen, die sie bei ihren Stichprobenprüfungen nach Absatz 6 verwenden kann</b>, bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres auf(...).</p> | <p>2.7<br/>2.7<br/>2.7</p> |
|   | <p>[Satz 1 HS 1 → Abs. 3 Satz 1 (alt), unter Berücksichtigung der erforderlichen Folgeänderung aus Abs. 1 Satz 1; Satz 1 HS 2 → Abs. 3 Satz 2 (alt); Satz 2 → Abs. 5 (alt)]</p> <p><b>(2) Der Verpflichtete hat die Protokolldaten vorbehaltlich Satz 2 und Absatz 3 Satz 6 im Dezember des auf ihre Entstehung folgenden Kalenderjahres zu löschen und die entsprechenden Anordnungen und alle zugehörigen Unterlagen einschließlich der für die jeweilige Überwachungsmaßnahme angefertigten unternehmensinternen Hilfsmittel zu vernichten, es sei denn, dass die Überwachungsmaßnahme zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet ist.</b> Andere Rechtsvorschriften, die eine <b>über Satz 1 hinausgehende</b> Aufbewahrungszeit für Unterlagen vorschreiben, bleiben unberührt; dies gilt <b>entsprechend</b> auch für unternehmensinterne Vorgaben zur Aufbewahrung von Abrechnungsunterlagen.</p>                                  | <p>2.4<br/>2.7<br/>2.7</p> |

| geltende Fassung   | Entwurf für Neufassung   | Änd.-Grund                                  |
|--|--|---|
| <p>(2) Bei Beanstandungen, insbesondere auf Grund unzulässiger Eingaben oder unzureichender Angaben, hat der Verpflichtete unverzüglich eine Untersuchung der Angelegenheit einzuleiten und die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post unter Angabe der wesentlichen Einzelheiten schriftlich darüber zu unterrichten. Steht die Beanstandung im Zusammenhang mit einer Überwachungsmaßnahme, hat der Verpflichtete zusätzlich unverzüglich die betroffene berechnigte Stelle zu informieren. Die Pflicht zur Untersuchung und Unterrichtung nach den Sätzen 1 und 2 besteht auch für Fälle, in denen der Verpflichtete außerhalb einer Protokollprüfung Kenntnis über einen zu beanstandenden Sachverhalt erhält. Das Ergebnis der Untersuchung ist schriftlich festzuhalten. Der Verpflichtete hat eine Kopie der Untersuchungsergebnisse an die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zu übersenden, die sie bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres aufbewahrt.</p> | <p>[Satz 6 → Abs. 4 (alt)]</p> <p>(3) Bei Beanstandungen, insbesondere auf Grund unzulässiger Eingaben oder unzureichender Angaben, hat der Verpflichtete unverzüglich eine Untersuchung der Angelegenheit einzuleiten und die Regulierungsbehörde (...) unter Angabe der wesentlichen Einzelheiten schriftlich darüber zu unterrichten. Steht die Beanstandung im Zusammenhang mit einer Überwachungsmaßnahme, hat der Verpflichtete zusätzlich unverzüglich die betroffene berechnigte Stelle zu informieren. Die Pflicht zur Untersuchung und Unterrichtung nach den <b>Sätzen 1 und 2</b> besteht auch für Fälle, in denen der Verpflichtete <b>unabhängig von der Prüfung der Protokolldaten</b> Kenntnis über einen zu beanstandenden Sachverhalt erhält. Das Ergebnis der Untersuchung ist schriftlich festzuhalten. Der Verpflichtete hat eine Kopie des Untersuchungsergebnisses an die Regulierungsbehörde (...) zu übersenden, die sie bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres aufbewahrt. Für die Löschung der beanstandeten Protokolldaten und die Vernichtung der zugehörigen Unterlagen nach Abschluss der gemäß <b>Satz 1 oder Satz 3</b> durchzuführenden Untersuchungen gilt <b>Absatz 2</b> vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften <b>entsprechend</b> mit der Maßgabe, dass an die Stelle des dort genannten Zeitpunktes der <b>Dezember des Kalenderjahres</b> tritt, das auf den Abschluss der Untersuchung folgt.</p> | <p>2.7</p> <p>2.7</p> <p>2.7</p> <p>2.4</p> |
| <p>(3) Sofern kein Grund für eine Beanstandung vorliegt und die Überwachungsmaßnahme während des Zeitraumes, auf den sich die Prüfung bezieht, beendet worden ist, hat der Verpflichtete nach Ablauf des auf die Prüfung folgenden Kalendervierteljahres die nicht zu beanstandenden Datensätze zu löschen und die entsprechenden Anordnungen und alle zugehörigen Unterlagen einschließlich der für die jeweilige Überwachungsmaßnahme angefertigten unternehmensinternen Hilfsmittel zu vernichten. Ist die Überwachungsmaßnahme im Prüfzeitraum nicht beendet worden, sind die entsprechenden Datensätze, Anordnungen und alle zugehörigen Unterlagen einschließlich der für die jeweilige Überwachungsmaßnahme angefertigten unternehmensinternen Hilfsmittel weiterhin aufzubewahren.</p>   | <p>[Abs. 3 Satz 1 (alt) → Abs. 2 Satz 1 HS 1 (neu)<br/>Satz 2 Abs. 3 Satz 2 (alt) → Abs. 2 Satz 1 HS 2 (neu)]</p>  |   |

| geltende Fassung  | Entwurf für Neufassung  | Änd.-Grund                         |
|---|---|------------------------------------|
| <p>(4) Für die Löschung der beanstandeten Protokolldaten und die Vernichtung der zugehörigen Unterlagen nach Abschluss der gemäß Absatz 2 durchzuführenden Untersuchungen gilt Absatz 3 Satz 1 vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle des dort genannten Zeitpunktes für die Löschung der Datensätze und die Vernichtung der Unterlagen der Ablauf des Kalendervierteljahres tritt, das auf den Abschluss der Untersuchung folgt.</p>                               | <p>[Abs. 4 (alt) → Abs. 3 Satz 6 (neu)]</p>   |                                    |
| <p>(5) Andere Rechtsvorschriften, die eine längere Aufbewahrungszeit für Unterlagen vorschreiben, bleiben unberührt. Dies gilt auch für unternehmensinterne Vorgaben zur Aufbewahrung von Abrechnungsunterlagen.</p>  | <p>[Abs. 5 (alt) → Abs. 2 Satz 2 (neu)]</p>   |                                    |
| <p>(6) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ist befugt, Einsicht in die Protokolle, Anordnungen und die zugehörigen Unterlagen zu nehmen. Die Befugnisse der zuständigen Datenschutzbehörden werden durch die Absätze 1 bis 5 nicht berührt. Für die gemäß § 16 erstellten Protokolle muss für die Kontrollen nach den Sätzen 1 und 2 die Möglichkeit bestehen, die protokollierten Datensätze sowohl nach ihrer Entstehungszeit als auch nach den betroffenen Kennungen sortiert auszugeben.</p> | <p>(4) Die Regulierungsbehörde (...) ist befugt, Einsicht in die <b>Protokolldaten</b>, Anordnungen und die zugehörigen Unterlagen <b>sowie in die Dateien nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 und 4</b> zu nehmen. Die Befugnisse der zuständigen Datenschutzbehörden werden durch die <b>Absätze 1 bis 3</b> nicht berührt. Für die gemäß § 16 erstellten <b>Protokolldaten</b> muss für die Kontrollen nach den <b>Sätzen 1 und 2</b> die Möglichkeit bestehen, <b>diese</b> sowohl nach ihrer Entstehungszeit als auch nach den betroffenen Kennungen sortiert auszugeben.</p> | <p>2.7<br/>2.7<br/>2.7<br/>2.7</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 4</b><br/><b>Genehmigungsverfahren, Abnahme</b></p>   | <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 4</b><br/><b><u>Verfahren zum Nachweis nach § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes</u></b></p>  | <p>2.1</p>                         |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b><br/><b>Genehmigungsverfahren</b></p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b><br/><b>(weggefallen)</b></p>   | <p>2.1</p>                         |
| <p>(1) Die Genehmigung nach § 88 Abs. 2 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes wird bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen als Einzelgenehmigung erteilt.</p>   |   |                                    |

| geltende Fassung   | Entwurf für Neufassung | Änd.-Grund |
|--|------------------------|------------|
| <p>(2) Der Verpflichtete hat vor der Inbetriebnahme der Telekommunikationsanlage oder vor der Einführung eines Telekommunikationsdienstes, der Auswirkungen auf Überwachungsmöglichkeiten hat, bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung der technischen Gestaltung der von ihm zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen vorgesehenen technischen Einrichtungen zu stellen. Für bauartgleiche Einrichtungen ist ein Antrag ausreichend. In dem Antrag sind Angaben zu machen über Namen und Sitz des Antragstellers sowie der Personen, die für den Antrag und für die Gestaltung der zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen technischen Einrichtungen verantwortlich sind. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post kann zur Vereinheitlichung der Form der einzureichenden Unterlagen einen Musterantrag erstellen, auf dessen Verfügbarkeit im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post hinzuweisen ist.</p> |                        |            |
| <p>(3) Dem Antrag gemäß Absatz 2 sind die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen über die Telekommunikationsanlage beizufügen. Die Unterlagen müssen insbesondere Beschreibungen enthalten über:</p>  |                        |            |
| <p>1. die technische Gestaltung der Telekommunikationsanlage einschließlich der geplanten Telekommunikationsdienste und der zugehörigen Dienstmerkmale,</p>  |                        |            |
| <p>2. die für die technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf diese Telekommunikationsanlage oder auf die jeweiligen Telekommunikationsdienste auswertbaren Kennungen,</p>   |                        |            |
| <p>3. die technischen Einrichtungen, die der Bereitstellung der Kopie der zu überwachenden Telekommunikation einschließlich der Daten gemäß § 7 Abs. 1 bis 4 sowie § 10 dienen,</p>  |                        |            |
| <p>4. den Übergabepunkt gemäß § 8 und die Bereitstellung der Kopie der zu überwachenden Telekommunikation gemäß § 9 sowie</p>  |                        |            |
| <p>5. die technischen Einrichtungen und die organisatorischen Vorkehrungen zur Umsetzung der Vorschriften gemäß der §§ 5, 6, 12 und 13 Satz 1, des § 14 Abs. 1, 2 Satz 1 bis 4 und Abs. 3 sowie der §§ 16 und 17 Abs. 1 Satz 1 und 2.</p>  |                        |            |

| <b>geltende Fassung</b>   | <b>Entwurf für Neufassung</b> | <b>Änd.-Grund</b> |
|---|-------------------------------|-------------------|
| <i>Zur Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens kann der Verpflichtete bei den einzureichenden Antragsunterlagen auf ein von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post geprüftes Rahmenkonzept des Herstellers der Telekommunikationsanlage zurückgreifen, dem das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zugestimmt hat. Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind die Unterlagen entsprechend zu kennzeichnen. Im Falle der Fortschreibung der Unterlagen, insbesondere im Zusammenhang mit Abweichungen wie nach § 19 Abs. 3 Satz 3 und Änderungen wie nach § 20, sind der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Ausfertigungen der geänderten Seiten der Antragsunterlagen zusammen mit einer Liste der jeweils insgesamt gültigen Dokumente vorzulegen.</i> |                               |                   |

| geltende Fassung   | Entwurf für Neufassung | Änd.-Grund |
|--|------------------------|------------|
| <p><i>(4) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post bestätigt dem Antragsteller den Eingang des Antrags. Sie prüft den Antrag und die mit ihm vorgelegten Unterlagen darauf, ob die vorgesehene Gestaltung der zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen technischen Einrichtungen den Anforderungen gemäß Satz 3 entspricht. Entsprechen die vorgelegten Unterlagen den Vorschriften der §§ 5, 6 und 7 Abs. 1 bis 4, der §§ 8 bis 10, 12 und 13 Satz 1, des § 14 Abs. 1, 2 Satz 1 bis 4 und Abs. 3, der §§ 16 und 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie den Anforderungen der Technischen Richtlinie nach § 11, wobei die Zulässigkeit von Abweichungen gemäß § 21 oder § 22 und die Übergangsfristen gemäß § 30 zu berücksichtigen sind, erteilt die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post die Genehmigung gemäß § 88 Abs. 2 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die tatsächliche Gestaltung der zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen technischen Einrichtungen entsprechend den Genehmigungsvoraussetzungen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post im Rahmen einer Abnahme nach § 88 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes vor Aufnahme des Betriebs der Telekommunikationsanlage oder vor Beginn des Angebots des Telekommunikationsdienstes nachzuweisen ist. Die Genehmigung kann in Fällen, in denen die Genehmigungsvoraussetzungen lediglich in wesentlichen Teilen, jedoch nicht vollständig erfüllt werden, mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen zur Nachbesserung oder mit einer Befristung, versehen werden. Für bauartgleiche technische Einrichtungen erteilt die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post dem Antragsteller lediglich eine Genehmigung.</i></p> |                        |            |
| <p><i>(5) Reichen die Unterlagen für die Prüfung nach Absatz 4 Satz 3 nicht aus, so gibt die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post dem Antragsteller Gelegenheit, die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern oder zu ergänzen. Die Frist nach § 88 Abs. 2 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes beginnt mit Vorlage des Antrags nach Absatz 2 und der zugehörigen Unterlagen nach Absatz 3 bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, in den Fällen des Satzes 1 mit Vorlage der nachgebesserten oder ergänzten Unterlagen.</i></p>   |                        |            |

| geltende Fassung  | Entwurf für Neufassung   | Änd.-Grund      |
|---|--|-----------------|
| <p><i>(6) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post soll die prüffähigen Unterlagen unverzüglich dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, dem Zollkriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz als Koordinierungsstelle für die Nachrichtendienste und dem Bundeskriminalamt als Zentralstelle zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zuleiten. Die rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen sind bei der Entscheidung über die Genehmigung zu berücksichtigen.</i></p>                           |  |                 |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 19<br/>Abnahme</b></p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 19<br/><u>Nachweis</u></b></p>   | 2.1             |
| <p>(1) Zur Einleitung des gemäß § 88 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes vorgesehenen Abnahmeverfahrens hat der Verpflichtete der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post im Rahmen der Anzeige nach § 88 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 des Telekommunikationsgesetzes eine Beschreibung der zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen tatsächlich geschaffenen technischen Einrichtungen vorzulegen sowie etwaige Abweichungen von der technischen Gestaltung, die der Genehmigung zugrunde gelegen hat, darzulegen.</p> | <p><b>(1) Für den nach § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes zu erbringenden Nachweis der Übereinstimmung der von dem Verpflichteten getroffenen Vorkehrungen mit den Vorschriften dieser Verordnung und der Technischen Richtlinie (§ 11) hat der Verpflichtete der Regulierungsbehörde die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen einzureichen und ihr die erforderlichen Prüfungen der technischen Einrichtungen und der organisatorischen Vorkehrungen vor Ort zu ermöglichen. Den Nachweis für baugleiche Einrichtungen hat der Verpflichtete in der Regel nur einmal zu erbringen; die Regulierungsbehörde kann jedoch in begründeten Fällen einen weiteren Nachweis an einer baugleichen Einrichtung verlangen.</b></p> | 2.1             |
|   | <p><b>(2) Die von dem Verpflichteten vorzulegenden Unterlagen müssen die zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Angaben enthalten. Dazu gehören insbesondere Angaben zu Name und Sitz des Verpflichteten sowie die Namen der Personen, die für die Vorhaltung der Überwachungseinrichtungen verantwortlich sind, sowie Beschreibungen über:</b></p>   | 2.1<br>+<br>2.7 |
|   | <p>1. die technische Gestaltung der Telekommunikationsanlage einschließlich der <b>mit ihr erbrachten oder</b> geplanten Telekommunikationsdienste und der zugehörigen Dienstmerkmale,</p>   | 2.1<br>+<br>2.7 |
|   | <p>2. die <b>Art der Kennungen, die bei den erbrachten oder geplanten Telekommunikationsdiensten ausgewertet werden können,</b></p>  | 2.1<br>2.7      |

| geltende Fassung | Entwurf für Neufassung   | Änd.-Grund  |
|------------------|--|---|
|                  | 3. die <b>Überwachungseinrichtungen, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen nach § 7 Abs. 1 bis 4 sowie § 10,</b>   | 2.7   |
|                  | 4. den Übergabepunkt gemäß § 8 und die Bereitstellung der <b>Überwachungskopie</b> gemäß § 9 sowie   | 2.7   |
|                  | 5. die technischen Einrichtungen und die organisatorischen Vorkehrungen zur Umsetzung der §§ 5, 6, 12 und 13 Satz 4, des § 14 Abs. 1, 2 Satz 1 bis 6 und Abs. 3 sowie der §§ 16 und 17 Abs. 1 Satz 1 <b>bis 3.</b>   | 2.7<br>2.7  |
|                  | Unterlagen, <b>die</b> Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind entsprechend zu kennzeichnen. <b>Soweit für die Überwachungseinrichtungen auf Antrag des Herstellers oder Vertreibers dieser Einrichtungen eine Typmusterprüfung nach § 110 Abs. 4 des Telekommunikationsgesetzes durchgeführt wurde, kann der Verpflichtete zur Vereinfachung auf die Ergebnisse dieser Typmusterprüfung verweisen.</b>  | 2.7<br>+<br>2.4                                     |
|                  | <b>(3)</b> Die Regulierungsbehörde bestätigt dem <b>Verpflichteten</b> den Eingang <b>der Unterlagen.</b> Sie prüft <b>die Unterlagen</b> darauf, ob die <b>Überwachungseinrichtungen</b> den Anforderungen der §§ 5, 6 und 7 Abs. 1 bis 4, der §§ 8 bis 10, 12 und 13 Satz 4, des § 14 Abs. 1, 2 Satz 1 bis 6 und Abs. 3, der §§ 16 und 17 Abs. 1 Satz 1 <b>bis 3</b> sowie den Anforderungen der Technischen Richtlinie nach § 11 <b>entsprechen,</b> wobei die Zulässigkeit von Abweichungen gemäß § 21 oder § 22 und die Übergangsfristen gemäß § 30 zu berücksichtigen sind. <b>Nach Prüfung der schriftlichen Unterlagen vereinbart die Regulierungsbehörde mit dem Verpflichteten einen Termin für eine technische Prüfung der Überwachungseinrichtungen und eine Prüfung der organisatorischen Vorkehrungen.</b> | 2.1<br>+<br>2.7<br>2.7<br>2.7<br>2.7<br>2.1<br>+2.7 |
|                  | <b>(4)</b> Die Regulierungsbehörde <b>leitet</b> die prüffähigen Unterlagen unverzüglich dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, dem Zollkriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz als Koordinierungsstelle für die Nachrichtendienste und dem Bundeskriminalamt als Zentralstelle zur Stellungnahme innerhalb einer <b>gesetzten</b> angemessenen Frist zu. Die rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen <b>hat die Regulierungsbehörde bei ihrer</b> Entscheidung über die <b>vorübergehende Duldung von Abweichungen mit</b> zu berücksichtigen.   | 2.7<br><br>2.7<br>2.1<br>2.7                        |

| geltende Fassung  | Entwurf für Neufassung   | Änd.-Grund                 |
|---|--|----------------------------|
| <p>(2) Für die Abnahme nach Absatz 1, zu der die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post auch Vertreter der in § 18 Abs. 6 genannten Stellen hinzuziehen kann, kann die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post nach § 88 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes von dem Verpflichteten verlangen, dass er unentgeltlich</p>  | <p><b>(5)</b> Die Regulierungsbehörde <b>kann</b> von dem Verpflichteten verlangen, dass er unentgeltlich</p>  | <p>2.1<br/>2.7</p>         |
| <p>1. ihren Bediensteten die Durchführung der erforderlichen Messungen und Prüfungen einschließlich der Prüfung der Einhaltung der §§ 5, 6 und 7 Abs. 1 bis 4, der §§ 8 bis 10, 12 und 13 Satz 1, des § 14 Abs. 1, 2 Satz 1 bis 4 und Abs. 3, der §§ 16 und 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie der Technischen Richtlinie nach § 11 ermöglicht, wobei die zulässigen Abweichungen gemäß § 21 oder § 22 und die Übergangsfristen gemäß § 30 berücksichtigt werden,</p> | <p>1. ihren Bediensteten die Durchführung der erforderlichen (...) Prüfungen <b>bezüglich</b> der Einhaltung der <b>in Absatz 3 genannten Anforderungen</b> ermöglicht (...)</p>   | <p>2.7<br/>2.7</p>         |
| <p>2. bei Arbeiten nach Nummer 1 im erforderlichen Umfang mitwirkt und</p>  | <p>2. bei <b>Prüfungen</b> nach <b>Nummer 1</b> im erforderlichen Umfang mitwirkt und</p>  | <p>2.7</p>                 |
| <p>3. die für die Arbeiten nach Nummer 1 erforderlichen Anschlüsse seiner Telekommunikationsanlage sowie die notwendigen Endgeräte bereitstellt, wenn diese Endgeräte bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post nicht vorhanden sind.</p>  | <p>3. die für die <b>Prüfungen</b> nach <b>Nummer 1</b> erforderlichen <b>Telekommunikationsanschlüsse</b> seiner Telekommunikationsanlage sowie die notwendigen Endgeräte bereitstellt <b>und die für die Prüfung notwendige Telekommunikation an geeignete Testanschlüsse übermittelt.</b></p>   | <p>2.7<br/>2.7<br/>2.7</p> |
|   | <p><b>Für die Zwecke der Prüfung der Protokolldaten nach § 17 bestätigt die Regulierungsbehörde dem Verpflichteten den Zeitraum der Prüfung, die Kennungen der für die Prüfung verwendeten Telekommunikationsanschlüsse sowie die Rufnummern oder anderen Adressierungsangaben der Anschlüsse, an die die Kopie der Telekommunikation übermittelt wurde. Die Regulierungsbehörde kann zu den Prüfungen nach Satz 1 auch Vertreter der in Absatz 4 genannten Stellen hinzuziehen.</b></p> | <p>2.4<br/>+<br/>2.7</p>   |

| geltende Fassung  | Entwurf für Neufassung   | Änd.-Grund               |
|---|--|--------------------------|
| <p>(3) Entsprechen die zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen technischen Einrichtungen der Genehmigung, erteilt die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post den Abnahmebescheid. Für bauartgleiche technische Einrichtungen erfolgt die Abnahme aufgrund einer Bauartprüfung. Weichen die zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen technischen Einrichtungen von der Genehmigung ab, prüft die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, ob eine Änderungsgenehmigung erteilt werden kann. Im Falle genehmigungsfähiger Abweichungen erteilt die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post den Abnahmebescheid unter gleichzeitiger Änderung der Genehmigung. Kann eine Änderungsgenehmigung nach Satz 4 nicht erteilt werden, kann die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post</p> | <p><b>(6) Entsprechen die von dem Verpflichteten vorgehaltenen Überwachungseinrichtungen und die von ihm getroffenen organisatorischen Vorkehrungen den Vorschriften dieser Verordnung und der Technischen Richtlinie nach § 11, stellt die Regulierungsbehörde dem Verpflichteten innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfungen nach Absatz 5 eine entsprechende Bescheinigung aus. (...) Weichen die vorgehaltenen Überwachungseinrichtungen oder die getroffenen organisatorischen Vorkehrungen von den Vorschriften ab, prüft die Regulierungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Abweichung vorübergehend oder dauerhaft geduldet werden kann. Eine dauerhafte Abweichung kann nur geduldet werden, wenn zu erwarten ist, dass die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt wird und keine Änderungen bei den Aufzeichnungs- und Auswertungseinrichtungen der berechtigten Stellen erforderlich sind; in diesem Fall stellt die Regulierungsbehörde eine Bescheinigung wie nach Satz 1 unter Bezeichnung der festgestellten Abweichung aus. Kann die Abweichung nicht oder nur vorübergehend geduldet werden, hat die Regulierungsbehörde dem Verpflichteten aufzuerlegen, die Abweichung innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. (...) Bei Abweichungen, die eine Verletzung des Fernmeldegeheimnisses oder wesentliche Mängel bei der Überwachung zu Folge haben, hat die Regulierungsbehörde in der Bescheinigung darzustellen, dass der Nachweis für diejenigen Dienste oder Dienstmerkmale nicht erbracht ist, bei denen sich diese Abweichungen (...) auswirken.</b></p> | <p>2.1<br/>+<br/>2.7</p> |
| <p>1. bei geringfügigen Abweichungen die Abnahme unter der Auflage erteilen, die Abweichungen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, oder</p>  |  |                          |
| <p>2. bei wesentlichen Abweichungen die Abnahme im Benehmen mit den Stellen nach § 18 Abs. 6 unter der aufschiebenden Bedingung erteilen, die Abweichungen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.</p>  |  |                          |
| <p>Bei Abweichungen, die eine Verletzung des Fernmeldegeheimnisses oder wesentliche Mängel bei der Überwachung zu Folge haben, hat die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post die Abnahme auf diejenigen Dienste oder Dienstmerkmale zu beschränken, bei denen sich diese Mängel nicht auswirken.</p>   |  |                          |

| geltende Fassung  | Entwurf für Neufassung   | Änd.-Grund                                 |
|---|--|--|
|   | <p><b>(7) Gehen die Unterlagen nach Absatz 2 erst so spät bei der Regulierungsbehörde ein, dass von der Regulierungsbehörde angeforderte Ergänzungen nicht mehr fristgerecht erfolgen können, oder stellen sich bei den Prüfungen der Regulierungsbehörde Mängel heraus, soll die Regulierungsbehörde vor Einleiten von Zwangsmitteln nach § 115 Abs. 2 oder 3 des Telekommunikationsgesetzes eine Nachbesserungsfrist einräumen, die für die Vorlage prüffähiger Unterlagen und die Beseitigung organisatorischer Mängel einen Monat und für die Beseitigung technischer Mängel drei Monate nicht übersteigen darf.</b></p> | <p>2.1<br/>+<br/>2.7</p>                   |
|   | <p><b>(8) Im Falle der Fortschreibung der Unterlagen, insbesondere im Zusammenhang mit Änderungen wie nach § 20, sind der Regulierungsbehörde entsprechend geänderte Unterlagen zusammen mit einer Liste der jeweils insgesamt gültigen Dokumente vorzulegen; die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend.</b></p>   | <p>2.1<br/>+<br/>2.7</p>                   |
| <p><b>§ 20</b><br/><b>Änderungen der Telekommunikationsanlage, nachträglich festgestellte Mängel</b></p>  | <p><b>§ 20</b><br/><b>Änderungen der Telekommunikationsanlage, nachträglich festgestellte Mängel</b></p>   |  |
| <p>Die §§ 18 und 19 gelten sinngemäß bei jeder Änderung der Telekommunikationsanlage oder eines mittels dieser Telekommunikationsanlage angebotenen Telekommunikationsdienstes, sofern diese Änderung Einfluss auf die Überwachungsfunktionalitäten hat. Für Prüfungen und Messungen, die die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post im Falle von nachträglich aufgetretenen Mängeln durchführt, gilt § 19 Abs. 2 und 3 entsprechend.</p> | <p><b>§ 19 gilt entsprechend</b> bei jeder Änderung der Telekommunikationsanlage, eines mittels dieser Telekommunikationsanlage angebotenen Telekommunikationsdienstes <b>oder der Überwachungseinrichtung</b>, sofern diese Änderung Einfluss auf die Überwachungsfunktionen hat. Für Prüfungen(...), die die Regulierungsbehörde <b>nach § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Telekommunikationsgesetzes</b> im Falle von nachträglich aufgetretenen Mängeln durchführt, gilt <b>§ 19 Abs. 5</b> entsprechend.</p>  | <p>2.1<br/>2.7<br/>2.7<br/>2.6<br/>2.7</p> |

| geltende Fassung  | Entwurf für Neufassung   | Änd.-Grund             |
|---|--|------------------------|
| <b>Abschnitt 5</b><br><b>Zulässige Abweichungen, Ausnahmeregelungen</b>   | <b>Abschnitt 5</b><br><b>Zulässige Abweichungen, Ausnahmeregelungen</b>  |                        |
| <b>§ 21</b><br><b>Abweichungen für Betreiber kleiner Telekommunikationsanlagen</b>  | <b>§ 21</b><br><b>Abweichungen für Betreiber kleiner Telekommunikationsanlagen</b>   |                        |
| <p>(1) Für Betreiber von Telekommunikationsanlagen, an die nicht mehr als 10.000 Teilnehmer angeschlossen sind, sind auf Antrag des Verpflichteten Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend den Absätzen 2 bis 4 genehmigungsfähig, sofern diese Telekommunikationsanlage nicht Teil einer größeren Telekommunikationsanlage desselben Betreibers ist. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.</p> | <p>(1) Für Betreiber von Telekommunikationsanlagen, an die nicht mehr als 10.000 Teilnehmer angeschlossen sind, <b>kann die Regulierungsbehörde Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend den Absätzen 2 bis 5 dulden</b>, sofern diese Telekommunikationsanlage nicht Teil einer größeren Telekommunikationsanlage desselben Betreibers ist. <b>§ 5 Abs. 3</b> bleibt unberührt.</p> | 2.1<br>+<br>2.7<br>2.7 |
| <p>(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 hat der Verpflichtete nach Absatz 1 sicherzustellen, dass er eine Überwachung innerhalb von 24 Stunden nach der Benachrichtigung technisch umsetzen kann.</p>  | <p>(2) Abweichend von <b>§ 6 Abs. 1</b> hat der <b>Betreiber</b> sicherzustellen, dass er eine Überwachungs<b>maßnahme</b> innerhalb von 24 Stunden nach der Benachrichtigung technisch umsetzen kann.</p>   | 2.7<br>2.7             |
| <p>(3) Der Verpflichtete nach Absatz 1 kann die zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen technischen Einrichtungen abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und 7 und § 9 Abs. 1 so gestalten, dass</p>   | <p>(3) Der <b>Betreiber</b> kann die <b>Überwachungseinrichtungen</b> abweichend von <b>§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und 7</b> und <b>§ 9 Abs. 1</b> so gestalten, dass</p>   | 2.7                    |
| <p>1. die Übermittlung der Kopie der zu überwachenden Telekommunikation an die berechnigte Stelle mit einem durch eine Pufferung bedingten Zeitversatz erfolgt, der bis zum Freiwerden vorhandener Übermittlungsressourcen andauern darf, oder</p>  | <p>1. die Übermittlung der <b>Überwachungskopie</b> an <b>den Aufzeichnungsanschluss</b> mit einem durch eine Pufferung bedingten Zeitversatz erfolgt, der bis zum Freiwerden vorhandener Übermittlungsressourcen andauern darf, oder</p>  | 2.7                    |
| <p>2. er der berechtigten Stelle die Kopie der zu überwachenden Telekommunikation am Ort der Telekommunikationsanlage zur Aufzeichnung übergibt.</p>  | <p>2. er der berechtigten Stelle die <b>Überwachungskopie</b> am Ort der Telekommunikationsanlage zur Aufzeichnung übergibt.</p>   | 2.7                    |
| <p>(4) Abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 hat der Verpflichtete nach Absatz 1 sicherzustellen, dass er</p>   | <p>(4) Abweichend von <b>§ 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 3</b> hat der <b>Betreiber</b> sicherzustellen, dass er</p>   | 2.7                    |
| <p>1. innerhalb seiner üblichen Geschäftszeiten jederzeit über das Vorliegen einer Anordnung und die Dringlichkeit ihrer Umsetzung benachrichtigt werden und eine Anordnung entgegennehmen kann sowie</p>   | <p>1. innerhalb seiner üblichen Geschäftszeiten jederzeit über das Vorliegen einer Anordnung und die Dringlichkeit ihrer Umsetzung benachrichtigt werden <b>kann</b>, eine Anordnung entgegennehmen kann <b>und Rückfragen zu laufenden Überwachungsmaßnahmen entgegennehmen und klären kann</b> sowie</p>   | 2.7                    |

| geltende Fassung   | Entwurf für Neufassung  | Änd.-Grund               |
|--|---|--------------------------|
| 2. außerhalb seiner üblichen Geschäftszeiten innerhalb von 24 Stunden über das Vorliegen einer Anordnung und die Dringlichkeit ihrer Umsetzung benachrichtigt werden und eine Anordnung innerhalb von 24 Stunden nach der Benachrichtigung im Geltungsbereich dieser Verordnung entgegennehmen kann.   | 2. außerhalb seiner üblichen Geschäftszeiten innerhalb von 24 Stunden über das Vorliegen einer Anordnung und die Dringlichkeit ihrer Umsetzung benachrichtigt werden <b>kann</b> , eine Anordnung innerhalb von 24 Stunden nach der Benachrichtigung im Geltungsbereich dieser Verordnung entgegennehmen kann <b>und Rückfragen zu laufenden Überwachungsmaßnahmen innerhalb von 24 Stunden entgegennehmen und klären kann.</b> | 2.7<br>2.7               |
|  | <b>(5) Der Betreiber kann die den Anforderungen nach § 16 Abs. 2 zu Grunde liegenden Tätigkeiten durch ein und dieselbe Person wahrnehmen lassen; die sich hieraus ergebenden Risiken im Hinblick auf die Zuverlässigkeit gehen zu Lasten des Betreibers.</b>   | 2.4                      |
| <b>§ 22<br/>Abweichungen auf Antrag, Feldversuche, Probetrieb</b>  | <b>§ 22<br/><u>Sonstige Abweichungen, Feldversuche, Probetrieb</u></b>  | 2.7                      |
| (1) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post kann im Rahmen der Genehmigung nach § 88 Abs. 2 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes im Benehmen mit den in § 18 Abs. 6 genannten Stellen auf Antrag eines Verpflichteten bei einzelnen Telekommunikationsanlagen hinsichtlich der Gestaltung der technischen Einrichtungen Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Rechtsverordnung oder von einzelnen Anforderungen der Technischen Richtlinie nach § 11 genehmigen, sofern | (1) Die Regulierungsbehörde (...) kann im Rahmen <b>des Nachweises nach § 19</b> im Benehmen mit den in <b>§ 19 Abs. 4</b> genannten Stellen auf <b>Ersuchen des</b> Verpflichteten bei einzelnen Telekommunikationsanlagen hinsichtlich der Gestaltung der <b>Überwachungseinrichtungen</b> Abweichungen von einzelnen (...) Anforderungen der Technischen Richtlinie nach <b>§ 11 dulden</b> , sofern                         | 2.1<br>2.7<br>2.7<br>2.1 |
| 1. die Überwachbarkeit sichergestellt ist und die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nicht grundlegend beeinträchtigt wird und   | 1. die Überwachbarkeit sichergestellt ist und die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nicht grundlegend beeinträchtigt wird und  |                          |
| 2. ein hierdurch bedingter Änderungsbedarf bei den Aufzeichnungs- und Auswertungseinrichtungen der berechtigten Stellen nicht unverhältnismäßig hoch ist.  | 2. ein hierdurch bedingter Änderungsbedarf bei den Aufzeichnungs- und Auswertungseinrichtungen der berechtigten Stellen nicht unverhältnismäßig hoch ist.   |                          |

| geltende Fassung   | Entwurf für Neufassung  | Änd.-Grund   |
|--|---|--|
| <p>Der Antragsteller hat die Gründe für die Abweichungen nach Satz 1, die genaue Beschreibung des Übergabepunktes mit Hinweisen auf die Abweichungen von den Genehmigungsvoraussetzungen sowie die Folgen dieser Abweichungen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post mitzuteilen. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ist unbeschadet möglicher Schutzrechtsvermerke des Antragstellers befugt, Mitteilungen nach Satz 2 an die in § 18 Abs. 6 genannten Stellen zu übermitteln, damit die bei den berechtigten Stellen vorhandenen Aufzeichnungseinrichtungen gegebenenfalls angepasst werden können. Die Genehmigung nach Satz 1 kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.</p> | <p>Der <b>Verpflichtete hat der Regulierungsbehörde</b> die Gründe für (...) Abweichungen nach <b>Satz 1</b>, die genaue Beschreibung des Übergabepunktes mit Hinweisen auf die Abweichungen von den <b>Vorschriften</b> sowie die Folgen dieser Abweichungen (...) mitzuteilen. Die Regulierungsbehörde (...) ist unbeschadet möglicher Schutzrechtsvermerke des <b>Verpflichteten</b> befugt, Mitteilungen nach <b>Satz 2</b> an die in <b>§ 19 Abs. 4</b> genannten Stellen zu übermitteln, damit die bei den berechtigten Stellen vorhandenen Aufzeichnungs- <b>und Auswertungseinrichtungen</b> gegebenenfalls angepasst werden können. <b>Die Bescheinigung über den Nachweis kann mit Auflagen, insbesondere mit einer Befristung der Duldung der Abweichungen versehen werden. In der Technischen Richtlinie nach § 11 können für bestimmte Telekommunikationsanlagen oder Telekommunikationsdienste technische Voraussetzungen festgelegt werden, bei deren Einhaltung Abweichungen allgemein zulässig sind.</b></p> | <p>2.1<br/>+<br/>2.7<br/><br/>2.1<br/>2.7<br/>2.7<br/><br/>2.1<br/>+<br/>2.6</p> |
| <p>(2) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post kann für die zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen technischen Einrichtungen in Telekommunikationsanlagen, die Versuchs- oder Probezwecken oder im Rahmen von Feldversuchen der Ermittlung der Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsanlage unter tatsächlichen Betriebsbedingungen oder der bedarfsgerechten Ausgestaltung von am Telekommunikationsmarkt nachgefragten Telekommunikationsdienstleistungen dienen, eine befristete Genehmigung nach einem vereinfachten Verfahren erteilen. Sie kann dabei nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall vorübergehend auf die Einhaltung einzelner Anforderungen der Technischen Richtlinie nach § 11 verzichten, sofern</p>            | <p>(2) Die Regulierungsbehörde (...) kann für die <b>Überwachungseinrichtungen</b> in Telekommunikationsanlagen, die Versuchs- oder Probezwecken oder im Rahmen von Feldversuchen der Ermittlung der Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsanlage unter tatsächlichen Betriebsbedingungen oder der bedarfsgerechten Ausgestaltung von am Telekommunikationsmarkt nachgefragten Telekommunikationsdiensten dienen, <b>den Nachweis im Hinblick auf die befristet betriebene Telekommunikationsanlage oder den befristet oder einem begrenzten Teilnehmerkreis angebotenen Telekommunikationsdienst</b> nach einem vereinfachten Verfahren <b>akzeptieren</b>. Sie kann dabei nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall vorübergehend auf die Einhaltung einzelner <b>technischer Vorschriften dieser Verordnung oder einzelner</b> Anforderungen der Technischen Richtlinie nach <b>§ 11</b> verzichten, sofern</p>  | <p>2.7<br/><br/><br/>2.1<br/>+<br/>2.6<br/><br/>2.7</p>                          |
| <p>1. der Versuchs- oder Probetrieb oder der Feldversuch der Telekommunikationsanlage für nicht länger als zwölf Monate vorgesehen ist,</p>  | <p>1. der Versuchs- oder Probetrieb oder der Feldversuch der Telekommunikationsanlage für nicht länger als zwölf Monate vorgesehen ist,</p>   |  |
| <p>2. nicht mehr als 10.000 Teilnehmer, die nicht zu dem Personal des Verpflichteten zählen, in den Versuchs- oder Probetrieb oder in den Feldversuch einbezogen werden und</p>  | <p>2. nicht mehr als 10.000 Teilnehmer, die nicht zu dem Personal des Verpflichteten zählen, in den Versuchs- oder Probetrieb oder in den Feldversuch einbezogen werden und</p>   |  |
| <p>3. sichergestellt ist, dass eine Überwachung der Telekommunikation nicht unmöglich ist.</p>   | <p>3. sichergestellt ist, dass eine Überwachung der Telekommunikation <b>möglich</b> ist.</p>   |  |

| geltende Fassung  | Entwurf für Neufassung   | Änd.-Grund |
|---|--|------------|
| Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt sinngemäß.   | Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt <b>entsprechend</b> .   | 2.7        |
| <b>Abschnitt 6<br/>Sonstige Vorschriften</b>  | <b>Abschnitt 6<br/>Sonstige Vorschriften</b>   |            |
| <b>§ 23<br/>Mitwirkung bei Funktionsprüfungen der Aufzeichnungs- und Auswertungseinrichtungen</b>   | <b>§ 23<br/>(...) Funktionsprüfungen der <u>Überwachungseinrichtungen</u> oder der <u>Aufzeichnungs- und Auswertungseinrichtungen der berechtigten Stellen</u></b>   | 2.4<br>2.7 |
| <p>(1) Der Verpflichtete hat der berechtigten Stelle auf Verlangen Anschlüsse seiner Telekommunikationsanlage zu den üblichen Geschäftsbedingungen an den von diesen benannten Orten einzurichten und zu überlassen, damit die ordnungsgemäße Funktion der Aufzeichnungs- und Auswertungseinrichtungen geprüft werden kann. Der Verpflichtete hat die Überwachungsfunktionalitäten in Bezug auf diese Anschlüsse, über die ausschließlich zu Probezwecken erzeugte Telekommunikation ohne Beteiligung Dritter abgewickelt wird, erst anzuwenden nach schriftlicher Bestätigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post. Darin sind der Zeitraum der Erprobung sowie die Rufnummer oder die mit der Rufnummer funktional vergleichbare Kennung des Anschlusses anzugeben, an den die zu erprobende Aufzeichnungseinrichtung angeschaltet ist.</p> | <p><b>(1) Die probeweise Anwendung der Überwachungsfunktionen ist nur zulässig</b></p>   | 2.7        |
|   | <p><b>1. zur Vorbereitung und Durchführung des Nachweises nach § 19 oder einer im Einzelfall von der Regulierungsbehörde verlangten Prüfung nach § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Telekommunikationsgesetzes,</b></p> | 2.7        |
|   | <p><b>2. zur Funktionsprüfung der Aufzeichnungs- und Auswertungseinrichtungen der berechtigten Stellen oder</b></p>  | 2.7        |
|   | <p><b>3. zur Beseitigung oder Vermeidung von Störungen.</b></p>  | 2.7        |

| geltende Fassung  | Entwurf für Neufassung  | Änd.-Grund               |
|---|---|--------------------------|
|   | <p><b>Sie bedarf außer in den Fällen des § 19 Abs. 5 und des § 20 der vorherigen Anmeldung durch die berechtigte Stelle oder den Verpflichteten und einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung durch die Regulierungsbehörde. In der Anmeldung sind der Grund für die probeweise Anwendung, der Zeitraum der Erprobung, die Kennungen der für die Erprobung verwendeten Telekommunikationsanschlüsse sowie die Rufnummern oder anderen Adressierungsangaben der Anschlüsse anzugeben, an die die Kopie der Telekommunikation übermittelt wird. In Fällen einer dringenden Störungsbeseitigung ist eine nachträgliche Anmeldung zulässig. Die Personen, die für die ausschließlich zu Erprobungszwecken oder zur Störungsbeseitigung erzeugte Telekommunikation verantwortlich sind, haben sicherzustellen, dass diese Telekommunikation ohne Beteiligung Dritter abgewickelt wird. Für die Behandlung der Bestätigung beim Verpflichteten gilt § 17 entsprechend. Form und Übermittlungsverfahren für die Anmeldung und die Bestätigung sowie Vorgaben für die in diesen Fällen zu verwendende Referenznummer können in der Technischen Richtlinie nach § 11 festgelegt werden.</b></p> | <p>2.7<br/>+<br/>2.6</p> |
|   | <p>(2) Der Verpflichtete hat der berechtigten Stelle auf Verlangen <b>Telekommunikationsanschlüsse</b> seiner Telekommunikationsanlage zu den üblichen Geschäftsbedingungen an den von dieser benannten Orten einzurichten und zu überlassen, damit die ordnungsgemäße Funktion der Aufzeichnungs- und Auswertungseinrichtungen geprüft werden kann.</p>  | <p>2.6<br/>2.7</p>       |
| <p><i>(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt sinngemäß für Funktionsprüfungen, die die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post im Rahmen der ihr gemäß § 88 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes und der nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben wahrnimmt.</i></p> | <p><b>[Sachverhalt ist nun durch Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und durch § 19 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 erfasst.]</b></p>  |                          |

| geltende Fassung   | Entwurf für Neufassung   | Änd.-Grund   |
|--|--|--|
| <b>§ 24</b><br><b>Anforderungen an Anschlüsse für die berechnigte Stelle</b>   | <b>§ 24</b><br><b>Anforderungen an <u>Aufzeichnungsanschlüsse</u> (...)</b>  | 2.7  |
| <p>(1) Die Anschlüsse für die berechnigte Stelle, an die diese ihre Aufzeichnungseinrichtungen anschaltet, hat der nach § 88 Abs. 4 des Telekommunikationsgesetzes verpflichtete Teilnehmernetzbetreiber unverzüglich und in dringenden Fällen vorrangig bereitzustellen. Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit dieser Anschlüsse und zum Schutz vor falschen Übermittlungen sind geeignete technische Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 2 vorzusehen.</p>   | <p>(1) <b>Der</b> nach § 110 Abs. 6 des Telekommunikationsgesetzes verpflichtete <b>Betreiber hat der berechnigten Stelle auf Antrag die von ihr benötigten Aufzeichnungsanschlüsse</b> unverzüglich und in dringenden Fällen vorrangig bereitzustellen. Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit dieser Anschlüsse und zum Schutz vor falschen Übermittlungen sind geeignete technische Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 2 vorzusehen.</p>  | 2.6<br>2.7   |
| <p>(2) Der nach § 88 Abs. 4 des Telekommunikationsgesetzes verpflichtete Teilnehmernetzbetreiber hat im Störungsfall die unverzügliche Entstörung der Anschlüsse nach Absatz 1 sicherzustellen.</p>  | <p>(2) Der nach § 110 Abs. 6 des Telekommunikationsgesetzes verpflichtete <b>Betreiber</b> hat im Störungsfall die unverzügliche <b>und vorrangige</b> Entstörung der Anschlüsse nach <b>Absatz 1</b> sicherzustellen.</p>   | 2.6<br>2.7   |
| <b>§ 25</b><br><b>Statistische Unterlagen</b>  | <b>§ 25</b><br><b>Statistische Unterlagen</b>  |  |
| <p>Die nach § 88 Abs. 5 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes zu erstellende Jahresstatistik ist nach der Anlage zu dieser Verordnung zu führen. Der Berichtszeitraum entspricht dem Kalenderjahr. Die Statistik ist der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post spätestens zum 14. Februar des Folgejahres zu übermitteln. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 können die Betreiber der in § 2 Abs. 2 genannten Telekommunikationsanlagen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung einer Jahresstatistik über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen dadurch nachkommen, dass sie die erforderlichen Angaben nicht erst zu Beginn des folgenden Kalenderjahres, sondern bereits zum Abschluss der jeweiligen Überwachungsmaßnahme der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post übermitteln.</p> | <p>Die nach § 110 Abs. 8 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes zu erstellende Jahresstatistik ist nach <b>dem Muster</b> der Anlage zu dieser Verordnung zu führen. Der Berichtszeitraum entspricht dem Kalenderjahr. Die Statistik ist der Regulierungsbehörde (...) spätestens zum 14. Februar des Folgejahres zu übermitteln. Abweichend <b>davon</b> können die <b>von der Vorhalteverpflichtung ausgenommenen</b> Betreiber der in <b>§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3</b> genannten Telekommunikationsanlagen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung <b>der</b> Jahresstatistik (...) dadurch nachkommen, dass sie die erforderlichen Angaben (...) bereits zum Abschluss der jeweiligen Überwachungsmaßnahme der Regulierungsbehörde (...) übermitteln.</p> | 2.6<br>2.7<br><br>2.7<br>2.7<br>2.7<br>2.7<br>2.7<br>2.7 |

| geltende Fassung  | Entwurf für Neufassung   | Änd.-Grund |
|---|--|------------|
| <b>Teil 3</b><br><b>Maßnahmen nach den §§ 5 und 8 des Artikel 10-Gesetzes</b>   | <b>Teil 3</b><br><b>Maßnahmen nach den §§ 5 und 8 des Artikel 10-Gesetzes</b>  |            |
| <b>§ 26</b><br><b>Kreis der Verpflichteten, Grundsätze</b>  | <b>§ 26</b><br><b>Kreis der Verpflichteten (...)</b>   | 2.7        |
| <p>(1) Die Vorschriften dieses Teils gelten für Betreiber von Telekommunikationsanlagen, die der Bereitstellung von internationalen leitungsgebundenen Telekommunikationsbeziehungen dienen, soweit eine gebündelte Übertragung erfolgt und Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbracht werden. <i>Ausgenommen sind Betreiber, soweit sie das Signal nicht verarbeiten, sondern ausschließlich übertragen.</i></p> | <p>(1) Die Vorschriften dieses Teils gelten für Betreiber von Telekommunikationsanlagen, die der Bereitstellung von internationalen leitungsgebundenen Telekommunikationsbeziehungen dienen, soweit eine gebündelte Übertragung erfolgt und Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbracht werden. (...)</p>  | 2.7        |
| <p>(2) § 5 gilt mit Ausnahme von seinem Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 sinngemäß.</p>  | <p><b>(2) Die Regulierungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesnachrichtendienst Betreiber nach Absatz 1 auf deren Antrag für einen bestimmten Zeitraum, der drei Jahre nicht übersteigen darf, von den Verpflichtungen befreien, die sich aus den §§ 27 und 28 ergeben; wiederholte Befreiungen sind zulässig. Für die rechtzeitige Antragstellung gilt die in § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 des Telekommunikationsgesetzes genannte Frist entsprechend. Anträge auf eine wiederholte Befreiung kann der Verpflichtete frühestens drei Monate und spätestens sechs Wochen vor Ablauf der laufenden Frist stellen. Die Regulierungsbehörde soll über die Anträge innerhalb von sechs Wochen entscheiden. Im Falle einer Beendigung der Befreiung hat der Verpflichtete die nach den §§ 27 und 28 erforderlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der bisherigen Befreiungsfrist zu treffen.</b></p> | 2.7        |

| geltende Fassung  | Entwurf für Neufassung   | Änd.-Grund |
|---|--|------------|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 27</b><br/><b>Technische und organisatorische Umsetzung angeordneter Überwachungsmaßnahmen, Verschwiegenheit</b></p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 27</b><br/><b><u>Grundsätze</u>, Technische und organisatorische Umsetzung angeordneter Überwachungsmaßnahmen, Verschwiegenheit</b></p>  | 2.7        |
|   | <p>[Satz 1 übernommen aus vormals § 2 Nr. 16 (Begriffsbestimmungen), Satz 2 übernommen aus vormals § 26 Abs. 2]</p> <p><b>(1) Die zu überwachende Telekommunikation umfasst bei Überwachungsmaßnahmen nach § 5 oder § 8 des Artikel 10-Gesetzes die Telekommunikation, die auf dem in der Anordnung bezeichneten Übertragungsweg übertragen wird, einschließlich der auf diesem Übertragungsweg übermittelten, für den Auf- oder Abbau von Telekommunikationsverbindungen notwendigen vermittlungstechnischen Steuerzeichen. § 5 gilt mit Ausnahme von seinem Absatz 1, 2 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 entsprechend.</b></p> | 2.7        |
| <p>(1) Der Verpflichtete hat dem Bundesnachrichtendienst an einem Übergabepunkt im Inland eine vollständige Kopie der Telekommunikation bereitzustellen, die über die in der Anordnung bezeichneten Übertragungswege übertragen wird.</p>   | <p>(2) Der Verpflichtete hat dem Bundesnachrichtendienst an einem Übergabepunkt im Inland eine vollständige Kopie der Telekommunikation bereitzustellen, die über die in der Anordnung bezeichneten Übertragungswege übertragen wird.</p>  | 2.7        |
| <p>(2) Der Verpflichtete hat in seinen Räumen die Aufstellung und den Betrieb von Geräten des Bundesnachrichtendienstes zu dulden, die nur von hierzu besonders ermächtigten Bediensteten des Bundesnachrichtendienstes eingestellt und gewartet werden dürfen und die folgende Anforderungen erfüllen:</p>   | <p>(3) Der Verpflichtete hat in seinen Räumen die Aufstellung und den Betrieb von Geräten des Bundesnachrichtendienstes zu dulden, die nur von hierzu besonders ermächtigten Bediensteten des Bundesnachrichtendienstes eingestellt und gewartet werden dürfen und die folgende Anforderungen erfüllen:</p>  | 2.7<br>2.6 |
| <p>1. die nach Absatz 1 bereitgestellte Kopie wird in der Weise bearbeitet, dass die Festlegung nach § 10 Abs. 4 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes eingehalten und die danach verbleibende Kopie an den Bundesnachrichtendienst nur insoweit weiterübermittelt wird, als sie Telekommunikation mit dem in der Anordnung nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes bezeichneten Gebiet enthält;</p> | <p>1. die nach Absatz 2 bereitgestellte Kopie wird in der Weise bearbeitet, dass die Festlegung nach § 10 Abs. 4 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes eingehalten und die danach verbleibende Kopie an den Bundesnachrichtendienst nur insoweit übermittelt wird, als sie Telekommunikation mit dem in der Anordnung nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes bezeichneten Gebiet enthält;</p>  | 2.7        |
| <p>2. im Übrigen wird die Kopie gelöscht;</p>   | <p>2. im Übrigen wird die Kopie gelöscht;</p>  |            |
| <p>3. ein Fernzugriff auf die Geräte ist ausgeschlossen;</p>  | <p>3. ein Fernzugriff auf die Geräte ist ausgeschlossen;</p>   |            |
| <p>4. die Geräte verfügen über eine dem Stand der Technik entsprechende Zugriffskontrolle;</p>  | <p>4. die Geräte verfügen über eine dem Stand der Technik entsprechende Zugriffskontrolle;</p>   |            |

| geltende Fassung   | Entwurf für Neufassung   | Änd.-Grund        |
|--|--|-------------------|
| 5. die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 bis 4 ist durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert.   | 5. die Einhaltung der Anforderungen nach den <b>Nummern 1 bis 4</b> ist durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert.  |                   |
| (3) Der Verpflichtete hat während seiner üblichen Geschäftszeiten folgenden Personen nach Anmeldung Zutritt zu den in Absatz 2 bezeichneten Geräten zu gewähren:   | (4) Der Verpflichtete hat während seiner üblichen Geschäftszeiten folgenden Personen nach Anmeldung Zutritt zu den in <b>Absatz 3</b> bezeichneten Geräten zu gewähren:  | 2.7               |
| 1. den Bediensteten des Bundesnachrichtendienstes zur Einstellung und Wartung der Geräte,  | 1. den Bediensteten des Bundesnachrichtendienstes zur Einstellung und Wartung der Geräte,  |                   |
| 2. den Mitgliedern und Mitarbeitern der G 10-Kommission (§ 1 Abs. 2 des Artikel 10-Gesetzes) zur Kontrolle der Geräte und ihrer Datenverarbeitungsprogramme.   | 2. den Mitgliedern und Mitarbeitern der G 10-Kommission (§ 1 Abs. 2 des Artikel 10-Gesetzes) zur Kontrolle der Geräte und ihrer Datenverarbeitungsprogramme.   |                   |
| Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass eine unbeaufsichtigte Tätigkeit der nach Satz 1 Zutrittsberechtigten auf die in Absatz 2 bezeichneten Geräte begrenzt bleibt.  | Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass eine unbeaufsichtigte Tätigkeit der nach <b>Satz 1</b> Zutrittsberechtigten auf die in <b>Absatz 3</b> bezeichneten Geräte begrenzt bleibt.  | 2.7               |
| (4) Im Einzelfall erforderlich werdende ergänzende Einzelheiten hinsichtlich der Aufstellung der in Absatz 2 bezeichneten Geräte und des Zugangs zu diesen Geräten sind in einer Vereinbarung zwischen dem Verpflichteten und dem Bundesnachrichtendienst zu regeln.   | (5) Im Einzelfall erforderlich werdende ergänzende Einzelheiten hinsichtlich der Aufstellung der in <b>Absatz 3</b> bezeichneten Geräte und des Zugangs zu diesen Geräten sind in einer Vereinbarung zwischen dem Verpflichteten und dem Bundesnachrichtendienst zu regeln.  | 2.7<br>2.7        |
| (5) Der Verpflichtete hat die technischen Einrichtungen, die er für die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen benötigt, so zu gestalten und die organisatorischen Vorkehrungen so zu treffen, dass er eine Anordnung unverzüglich umsetzen kann.   | (6) Der Verpflichtete hat <b>seine Überwachungseinrichtungen</b> so zu gestalten und die organisatorischen Vorkehrungen so zu treffen, dass er eine Anordnung unverzüglich umsetzen kann.  | 2.7               |
| (6) Für die Gestaltung des Übergabepunktes gilt § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sinngemäß. Technische Einzelheiten zum Übergabepunkt können in der Technischen Richtlinie nach § 11 festgelegt werden.   | (7) Für die Gestaltung des Übergabepunktes gilt <b>§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 entsprechend</b> . Technische Einzelheiten zum Übergabepunkt können in der Technischen Richtlinie nach <b>§ 11</b> festgelegt werden.   | 2.7<br>2.7        |
| (7) Für die Entstörung und Störungsmeldung, für die Schutzanforderungen, für die Pflicht zur Verschwiegenheit, für die Entgegennahme der Information über das Vorliegen einer Anordnung und die Entgegennahme einer Anordnung gelten § 12 Abs. 1 Satz 5, §§ 13, 14 Abs. 1 und 3 sowie §§ 15 und 21 Abs. 4 Nr. 1 sinngemäß. | (8) Für die Entstörung und Störungsmeldung, für die Schutzanforderungen, für die Pflicht zur Verschwiegenheit, für die Entgegennahme der Information über das Vorliegen einer Anordnung und die Entgegennahme einer Anordnung <b>sowie für Rückfragen</b> gelten <b>§ 12 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3, §§ 13, 14 Abs. 1 und 3 sowie §§ 15 und 21 Abs. 4 Nr. 1 entsprechend</b> . | 2.7<br>2.7<br>2.7 |

| geltende Fassung  | Entwurf für Neufassung   | Änd.-Grund      |
|---|--|-----------------|
| <b>§ 28<br/>Verfahren</b>   | <b>§ 28<br/>Verfahren</b>  |                 |
| <p>(1) Sofern der Verpflichtete für die technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen nach § 5 oder § 8 des Artikel 10-Gesetzes technische Einrichtungen oder Funktionen verwendet, die durch Eingaben in Steuerungssysteme bedient werden, die von diesen Einrichtungen abgesetzt sind, gelten die §§ 16 und 17 sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der zu protokollierenden Kennung die Bezeichnung des betroffenen Übertragungsweges tritt.</p> | <p>(1) Sofern der Verpflichtete für die technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen nach § 5 oder § 8 des Artikel 10-Gesetzes technische Einrichtungen oder Funktionen verwendet, die durch Eingaben in Steuerungssysteme bedient werden, die von diesen Einrichtungen abgesetzt sind, gelten die §§ 16 und 17 <b>entsprechend</b>.</p> | 2.7             |
| <p>(2) <i>Für das Genehmigungsverfahren gilt § 18 sinngemäß mit folgenden Maßgaben:</i></p>   | <p>(2) <b>(weggefallen)</b></p>  | 2.1             |
| <p>1. <i>An die Stelle der in § 18 Abs. 3 geforderten Angaben treten die Angaben zum Übergabepunkt, zu den technischen Einrichtungen und zu den organisatorischen Maßnahmen nach § 27 Abs. 1 und 5 bis 7.</i></p>   |  |                 |
| <p>2. <i>An die Stelle der Anforderungen des § 18 Abs. 4 Satz 3 treten die Anforderungen nach § 27 Abs. 1 und 5 bis 7.</i></p>  |  |                 |
| <p>3. <i>An die Stelle der nach § 18 Abs. 6 zu beteiligenden Behörden tritt der Bundesnachrichtendienst.</i></p>  |  |                 |
| <p>(3) Für das Verfahren zur Abnahme der technischen Einrichtungen durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post gilt § 19 sinngemäß mit folgenden Maßgaben:</p>   | <p>(3) Für <b>den Nachweis der Übereinstimmung der getroffenen Vorkehrungen mit den Bestimmungen dieser Verordnung und der Technischen Richtlinie</b> gilt § 19 <b>entsprechend</b> mit folgenden Maßgaben:</p>  | 2.1<br>+<br>2.7 |
| <p>1. An die Stelle der in § 19 Abs. 2 unter Bezug auf § 18 Abs. 6 genannten Stellen tritt der Bundesnachrichtendienst.</p>   | <p>1. An die Stelle der in § 19 Abs. 4 (...) genannten Stellen tritt der Bundesnachrichtendienst.</p>  | 2.7             |
| <p>2. An die Stelle der in § 19 Abs. 2 Nr. 1 geforderten Prüfungen tritt eine Prüfung entsprechend der Anforderungen des § 27 Abs. 1 und 5 bis 7.</p>   | <p>2. An die Stelle der in § 19 Abs. 5 (...) geforderten Prüfungen tritt eine Prüfung entsprechend § 27 Abs. 2 und 6 bis 8.</p>  | 2.7             |
| <p>(4) Für nachträgliche Änderungen an der Telekommunikationsanlage des Verpflichteten oder an den für die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen technischen Einrichtungen gilt § 20 sinngemäß.</p>  | <p>(4) Für nachträgliche Änderungen an der Telekommunikationsanlage des Verpflichteten oder an den <b>Überwachungseinrichtungen</b> gilt § 20 <b>entsprechend</b>.</p>   | 2.7<br>2.7      |

| geltende Fassung  | Entwurf für Neufassung  | Änd.-Grund   |
|---|---|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 29</b><br/><b>Bereitstellung von Übertragungswegen zum Bundesnachrichtendienst</b></p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 29</b><br/><b>Bereitstellung von Übertragungswegen zum Bundesnachrichtendienst</b></p>  |  |
| <p>Für die Bereitstellung der Übertragungswege, die zur Übermittlung der gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1 und 2 aufbereiteten Kopie an den Bundesnachrichtendienst erforderlich sind, gilt § 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sinngemäß.</p>  | <p>Für die Bereitstellung der Übertragungswege, die zur Übermittlung der gemäß § 27 Abs. 3 Nr. 1 und 2 aufbereiteten Kopie an den Bundesnachrichtendienst erforderlich sind, gilt § 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 <b>entsprechend</b>.</p>  | <p>2.7<br/>2.7</p>                                 |
| <p style="text-align: center;"><b>Teil 4</b><br/><b>Übergangsvorschriften, Schlussbestimmungen</b></p>  | <p style="text-align: center;"><b>Teil 4</b><br/><b>Übergangsvorschriften, Schlussbestimmungen</b></p>  |  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 30</b><br/><b>Übergangsvorschriften</b></p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 30</b><br/><b>Übergangsvorschriften</b></p>   |  |
| <p>(1) Soweit zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderliche technische Einrichtungen durch diese Rechtsverordnung erstmals vorgeschrieben werden oder durch diese Rechtsverordnung geänderte Anforderungen an bestehende Einrichtungen gestellt werden, sind die entsprechenden technischen Einrichtungen unverzüglich, spätestens ab dem 1. Januar 2005 verfügbar zu halten. <i>Für die Bereitstellung der technischen Einrichtungen zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 5 und 8 des Artikel 10-Gesetzes endet die Frist am 30. Juni 2003.</i></p> | <p>(1) Soweit <b>Überwachungseinrichtungen</b> durch die <b>Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der Fassung vom 22. Januar 2002 (BGBl I S. 458)</b> erstmals vorgeschrieben (...) oder durch <b>sie</b> geänderte Anforderungen an bestehende Einrichtungen gestellt <b>worden sind</b>, sind die entsprechenden <b>Überwachungseinrichtungen</b> unverzüglich, spätestens <b>jedoch</b> ab dem 1. Januar 2005 verfügbar zu halten. <b>Betreiber, die Telekommunikationsanlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 3 betreiben, haben die erforderlichen Überwachungseinrichtungen ab dem [einsetzen: 1. des Monats, der auf den 15. Monat nach Inkrafttreten der Verordnung folgt] vorzuhalten; ab diesem Zeitpunkt haben sie auch die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen. Betreiber nach § 26 Abs. 1, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch keine Vorkehrungen zur Umsetzung von Maßnahmen nach den §§ 5 und 8 des Artikel 10-Gesetzes getroffen haben, können einen Antrag nach § 26 Abs. 2 Satz 1 noch bis zum [einsetzen: Letzter des neunten Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung] stellen.</b></p> | <p>2.7<br/>2.7<br/>2.7<br/>2.7<br/>2.3<br/>2.4</p> |
| <p>(2) Bei den bestehenden Telekommunikationsanlagen für den Datenfunk oder für globale mobile Telekommunikation über geostationäre Satelliten sind die bestehenden technischen Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung im Rahmen des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung verfügbaren technischen Verfahrens bis zur Erneuerung der Systemtechnik, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2006 zulässig.</p>  | <p>(2) Bei den bestehenden Telekommunikationsanlagen für den Datenfunk oder für globale mobile Telekommunikation über geostationäre Satelliten sind die bestehenden technischen Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung im Rahmen des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens <b>der Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der Fassung vom 22. Januar 2002, (BGBl I S. 458)</b>, verfügbaren technischen Verfahrens bis zur Erneuerung der Systemtechnik, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2006 zulässig.</p>  | <p>2.7</p>   |

| geltende Fassung  | Entwurf für Neufassung  | Änd.-Grund |
|---|---|------------|
| (3) Die Jahresstatistik nach § 25 ist erstmals für das Kalenderjahr 2001 zu erstellen.  | <b>(3) Für die erste nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erstellende Jahresstatistik nach § 25 sind auch die Daten zu berücksichtigen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der bisherigen Vorschriften zu erheben waren.</b>  | 2.7        |
| <b>§ 31<br/>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>   | <b>§ 31<br/>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>   |            |
| Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fernmeldeverkehr-Überwachungs-Verordnung vom 18. Mai 1995 (BGBl. I S. 722), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254), außer Kraft. | Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die <b>Telekommunikations-Überwachungsverordnung vom 22. Januar 2002 (BGBl. I S. 458)</b> , zuletzt geändert durch <b>Artikel 328 der Achten Zuständigkeitsänderungsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)</b> , außer Kraft. | 2.7        |
| Berlin, den 22. Januar 2002   | <b>Der Bundesrat hat zugestimmt.</b><br>Berlin, den ... ..... 200n  | 2.6        |